

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Theol.studium u. Sprachen in Regelstudienzeit Material	2.2	05-23	02	Dr. Neumeier
Fam.freundl. Vikariat, berufsbe- gleitende Fortbildungen in ers- ten Amtsjahren Material	2.2	05-23	03	Dr. Neumeier
Vermietung kirchl. Räume, Än- derung der Zuweisungsverordn. Material	2.2	05-23	10	Diehl, Dietrich
Nutzungskonzepte für kirchl. Immobilien und Grundstücke Material	2.2	05-23	11	Diehl, Dietrich
ekhn2030-KL-Bericht: Möglich- keiten für Fusionen und Syner- gien mit EKD-Kirchen (Material)	3.1	07-23	28B	Dr. Neumeier
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stel- len: Theol. Referent*in Bibelmu- seum erhalten (Material)	3.4	10-23	05	Heidrich
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stel- len: EFHN-Pfarrstelle erhalten (Material)	3.4	10-23	09	Harzke
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stel- len: EFHN-Pfarrstelle erhalten (Material)	3.4	10-23	12-3	Eller
ekhn2030 - AP9: Arbeit der EFHN an Zentrum Bildung u. Ge- sell anbinden, ohne neue Fach- stelle - Material	9.1	16-1/23	12-2	Eller
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stel- len: Theol.Leitung ERV Ffm-OF mit 30% von A14 zu fördern (Ma- terial)	3.4	10-23	20	Kamlah

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stellen: Theol.Referent*in des BiMu erhalten (Material)	3.4	10-23	25	Majer
ekhn2030 - AP9 Ges.kirchl.Stellen: Mittel für Fachstelle Frauenarbeit verbleiben bei EFHN - Konzept bis Ende 2027 (Material)	3.4	10-23	36	Eller
Eingruppierung Geschäftsführung GÜT (Material)	4	11-23	15	Schulze- Velmede
Diakonie Hessen, RDHN und DW MR-Biedenkopf max. 15% Kürzung (Material)	5	12-23	07	Eller
ekhn2030 - AP9: Konzept für neue Zentren Kindheit-Jugend-Lebenswelten und Bildung-Gesell. Verantwortung vorlegen - Material	9.1	16-1/23	30	Wahl
ekhn2030 - AP9: Koordinierungsstelle im neue Zentren Kindheit-Jugend-Lebenswelten für alle Angebote - Material	9.1	16-1/23	31	Wahl
An der Dill: Theologie-Studium (Material)	15.1	23-23		Dekanat An der Dill
Mainz: Bedarfzuweisung für gem.päd. Dienst (Material)	15.3	25-23		Dekanat Mainz
Ingelheim-Oppenh: Anpassung des Budget gem.päd. Dienst (Material)	15.6	31/23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Wetterau: Stellenfinanzierung im gem.päd. Dienst ab 2025 (Material)	15.7	32-23		Dekanat Wetterau
Gießen: Wählbarkeit von GÜT-Beschäftigten in Kirchenvorstand (Material)	15.4	26-23		Dekanat Gießen
Rheingau-Taunus: 1.Zuweisung für Verw.personal in Nachbarschaftsräumen (Material)	15.5 -1	27-23		Dekanat Rheingau-Taunus

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Rheingau-Taunus: 2.Doppik-Resourcen-Fragen (Material)	15.5 -2	27-23		Dekanat Rheingau-Taunus
Westerwald: Festlegung Eingruppierung gem.päd. Stellen (Material)	15.8	33-23		Dekanat Westerwald
Ingelheim-Oppenh: Anpassung RVO Handvorschüsse (Material)	15.9	34-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenh: Katastrophenhilfe Nord-Syrien u. Türkei (Material)	15.10	35-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenh: Errichtung Pfarrstellen Nachbarschaftsräume (Material)	15.11	36-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenh: Finanzierung Energiekosten (Material)	15.12	37-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenh: Sachmittel für innovative Verk.stellen (Material)	15.14	39-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenh: Teamleitung in Verkündigungs-teams (Material)	15.15	40-23		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Vogelsberg: Umwandlung von Personalmitteln (Material)	15.16	41-23		Dekanat Vogelsberg
Westerwald: Erhalt der Pfarrstelle bei EFHN (Material)	15.17	42-23		Dekanat Westerwald
Westerwald: Verzicht auf Zuweisungskürzungen Diakonie (Material)	15.18	43.23		Dekanat Westerwald
Wetterau: Kriterien zur Anbindung der Klinikseelsorgestellen (Material)	15.19	44-23		Dekanat Wetterau

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu)

Antrag Nr. 2 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier (zu Drucksache Nr. 05/23):

Die Synode möge beschließen:

Die Bestrebungen der Kirchenleitung der EKHN zur Ermöglichung eines Theologiestudiums mit Abschluss Master/kirchliches Examen/Fakultätsexamen innerhalb der Regelstudienzeit unter Einbeziehung der Kenntnisse alter Sprachen wird von der Kirchensynode unterstützt. Eine zeitnahe Weiterentwicklung des Studiums in diesem Sinne wird dringend erbeten und die Kirchenleitung aufgefordert, mit den bzw. einzelnen theologischen Fakultäten das Gespräch hierzu aufzunehmen. Zu stärken sind dabei die Auseinandersetzung der Studierenden mit theologischen Gegenwartsfragen und der weltweiten Ökumene.

Begründung:

Studierende benötigen in aller Regel zum großen Teil außerordentlich lange für den Abschluss des Universitätsstudiums. Dies liegt zu einem großen Teil daran, dass kaum noch Studierende mit altsprachlichen Kenntnissen das Theologiestudium aufnehmen. Hier ist den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Zudem sind die geschichtlich orientierten Studieninhalte zu überdenken zugunsten theologischer Gegenwartsfragen (Friedensethik, Anfang und Ende des Lebens und die damit verbundenen individuelle ethischen Fragestellungen, Religiosität und postmoderne Gesellschaft, Dialog mit anderen Wissenschaften u.a.m.) sowie der Auseinandersetzung mit der weltweiten Christenheit und anderen Religionen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung und Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für alle Fragen und Inhalte, die den Rahmen des Theologiestudiums betreffen, ist die sog. Gemischte Kommission für die Reform des Theologiestudiums zuständig. In diese Kommission entsenden der Evangelisch-theologische Fakultätentag und die Referentenkonferenzen der EKD (Konferenz der Ausbildungsreferent*innen [ARK] und Konferenz der Referent*innen für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen [BESRK]) Vertreter*innen. Dabei nimmt die Gemischte Kommission I (GK I) schwerpunktmäßig die für das Pfarramt qualifizierenden Studiengänge in den Blick. Entscheidungen werden dann – vermittelt über den sog. Kontaktausschuss – in der Kirchenkonferenz und dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag getroffen.

Für die ARK ist seit November 2021 OKR Dr Holger Ludwig in die GK I entsandt.

Die ARK hat in ihrer Sitzung im Mai 2022 neben einer Stellungnahme zu Eckpunkten einer neuen EKD-weiten Rahmenprüfungsordnung vor allem zwei Themenbereiche stark gemacht und in den

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu)

in der GK I stattfindenden Diskurs eingebracht (vgl. dazu Bericht der Kirchenleitung zum Antrag Nr. 14 des synodalen Dr. Klaus Neumeier zu Drucksache 20/22 G).

(1) Eröffnung der Möglichkeit zum Erwerb eines Bachelor-Abschlusses im Rahmen der Zwischenprüfung im Studiengang Magister/Magistra Theologiae.

(2) Veränderung der Sprachaneignung und Steigerung der Didaktik.

Zu (1) Eine neue Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/ zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie sowie für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) wurde am 24. Februar 2023 beschlossen. In § 11 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ ist nun vorgesehen, dass „auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten [...] beim Prüfungsamt dieses Zertifikat über die bestandene Zwischenprüfung zusammen mit einer benoteten, in einem qualifizierten Umfang [...] erstellten Hausarbeit, die als Modulabschluss eines Aufbaumoduls angefertigt worden ist, als Bachelorabschluss anerkannt werden“ kann.

Zu (2) Die GK I hat nun ein erstes Reformpapier vorgelegt, das im Herbst 2023 in den genannten Gremien beraten wird. Dieser Vorschlag setzt bei der Reform der Sprachausbildung an. Davon ausgehend wird eine neue Struktur des Grundstudiums vorgeschlagen. Hier soll nicht mehr in erster Linie die Sprachausbildung, sondern die Einführung in theologisches Fragen und Denken den Eingang in das theologische Studium bilden, um eine positive und motivierende Erstbegegnung mit dem Gesamtgefüge Evangelischer Theologie zu ermöglichen. Die leitende Idee für die Studieneingangsphase besteht darin, ohne den Druck, zuvor eine Sprache lernen zu müssen, Neugier auf die Fragestellungen der Theologie zu wecken und exemplarisch in grundlegende theologische Auseinandersetzung einzuführen. So soll Lust entstehen, die Sprachen – stets verknüpft mit theologischen Inhalten – zur Vertiefung der hermeneutischen Kompetenz zu lernen. Insbesondere zielt der Vorschlag auf eine Verschränkung von Sprach- und Fachausbildung und damit auf die Steigerung der Attraktivität des Studiums. Weiterhin soll vor allem in den ersten Semestern die Gegenwartsrelevanz der Theologie etwa durch die Erörterung ethischer Fragestellungen wie z.B. des assistierten Suizids, der Aufnahme der Klimaschutzdiskussion, der Populismus-Debatte deutlicher zur Geltung kommen.

Die Befassung des Evangelischen-theologischen Fakultätentages und der Kirchenkonferenz mit diesem Reformvorschlag muss nun zunächst abgewartet werden, bevor weitere Schritte oder einzelne Absprachen mit theologischen Fakultäten unternommen werden können.

Federführung: OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.07.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu)

Antrag Nr. 3 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier (zu Drucksache Nr. 05/23):

Die Synode möge beschließen:

Die Veränderungen der Vikariatszeit mit stärkerer Berücksichtigung der Familiensituation vieler Vikar*innen werden begrüßt. Zugleich ist in einem weiteren Schritt die Gesamtdauer des Vikariats kritisch zu überprüfen sowie die Umwandlung des Spezialvikariats zu einem fakultativen Angebot. Berufsbegleitende Fortbildungsangebote in den ersten Amtsjahren sind parallel dazu inhaltlich und zeitlich auszubauen. Die Kirchenleitung wird ermutigt, die zweite Ausbildungsphase konzeptionell umfassend neu zu denken.

Begründung:

Die Gesamtdauer der Berufsausbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer ist mit in aller Regel über 10 Jahren deutlich zu lang und so nachweisbar für viele junge Menschen nicht attraktiv. Veränderungen des Universitätsstudiums müssen sich auch in der praktischen Ausbildungsphase fortführen. Analog zu anderen akademisch und gesellschaftlich hoch anerkannten Berufsausbildungen könnten Teile des Vikariats berufsbegleitend in die ersten Amtsjahre verlegt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung und Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Seit September 2022 ist die zweite Ausbildungsphase, der praktische Vorbereitungsdienst (Vikariat) in einem ersten Schritt hinsichtlich der Grundstruktur, der Kurswochen im Seminar und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits angepasst worden.

Die Kurswochen im Theologischen Seminar sind von 23 auf 18 Wochen konzentriert worden und finden statt an fünf Tagen nur noch von Dienstag bis Freitagmittag, d.h. 3,5 Tage, in der Regel einmal im Monat statt. Der Montag ist jeweils als Studien- und Lektüretag vorgesehen. Es gibt keine Blockwochen mit drei bis vier Wochen am Stück mehr.

Ebenfalls sind die Examensleistungen angepasst, zeitlich konzentriert und im Umfang teilweise verringert worden. Inwieweit eine weitere zeitliche Verkürzung des Vikariates sinnvoll ist, wird derzeit geprüft, ebenso wie mögliche Alternativen zur zweiten Ausbildungsphase. Sondierende Gespräche mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck zu Kooperationsmöglichkeiten haben begonnen.

Zur Unterstützung von Familien wurden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Abschaffung des Eigenbeitrages für Unterbringung und Verpflegung während der Kurswochen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.07.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu)

- Verdoppelung des Kinderbetreuungszuschusses, der für die Tage im Theologischen Seminar gezahlt wird (von 20 € auf 40€)
- Möglichkeit der kostenlosen Unterbringung einer Betreuungsperson, wenn die Betreuung zu Hause nicht möglich ist (z.B. für Kinder, die durch die Vikarin gestillt werden müssen)
- Langfristige Planung der Kurswochen bis zu zwei Jahre im Voraus
- Frühzeitige Einweisung in die Vikariatsorte (teilw. über ein Jahr im Voraus)
- Großzügige Aufhebung der Residenzpflicht für Vikar*innen mit Familien, damit Unterstützungssysteme beibehalten werden können
- Möglichkeit eines Teilzeitvikariates, wenn Kinder oder andere Angehörige betreut werden müssen
- Angleichung der Besoldung an die Anwärterbezüge (Bund)
- Möglichkeit von Darlehen zur Überbrückung im Vikariat

Das sechsmonatige Spezialvikariat kann auf Antrag erlassen werden und ist damit faktisch fakultativ.

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren wird derzeit von dem Hintergrund der interprofessionalen Zusammenarbeit neu konzipiert. Eine deutliche Ausweitung der Fortbildungszeiten in den ersten Amtsjahren und die Verlagerung von Ausbildungsinhalten in die Fortbildung, erscheint jedoch nicht sinnvoll. Die Gegenstände und Inhalte im praktischen Vorbereitungsdienst sind als Ausbildung für die grundlegenden pastoralen Handlungsfelder zu verstehen und daher von Fortbildungen für spezielle Bereiche zu unterscheiden. Ebenfalls sollen die Abwesenheitszeiten für Fortbildungen in den ersten Amtsjahren auf Kosten der Ausübung des Pfarrdienstes vor Ort nicht ausgeweitet werden.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Reduzierung ab 2028 um eine Stelle im Team der Dozent*innen am Theologischen Seminar Herborn, die tief in die gegenwärtige Struktur der Ausbildung eingreift, müssen mittelfristig grundlegende konzeptionelle Überlegungen angestellt werden. Dabei werden die gegenwärtigen Herausforderungen (Attraktivität und Länge der Ausbildung, Zusammenhang mit dem Theologiestudium, zunehmende Diversität in den Lebenssituationen der Vikar*innen u.ä.) berücksichtigt.

Federführung: OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.10.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Kan)

Antrag Nr. 10 der Synodalen Johannes Diehl und Michael Dietrich

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung dahingehend beauftragt, dass zur Förderung der Nutzung von kirchlichen Räumen durch Dritte Anreize für Vermietungen und für die entgeltliche Überlassung von Räumen geschaffen werden. Solche Anreize verstärken nicht nur die Finanzierung, sondern befördern auch die Gemeinwesenorientierung unserer Kirche. Kirchengemeindliche Räume sollen nicht leerstehen. Die Kirchensynode empfiehlt der Kirchenleitung, die Zuweisungsverordnung der EKHN dahingehend zu novellieren, dass künftig maximal 50 % der angemieteten Flächen von der Zuweisungsberechnung bzw. maximal 50 % der durch Vermietung oder entgeltliche Bereitstellung von Räumen an Dritte erzielten Einnahmen an der Gebäudezuweisung in Abzug gebracht werden. So werden Anreize für eine zivilgesellschaftliche Nutzung der Räume geschaffen und die Gemeinwesenorientierung unserer Kirche gestärkt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung und Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung befürwortet die Beseitigung von Hemmnissen für eine Vermietung kirchengemeindlicher Räume und Gebäude. Die betroffenen Mietverhältnisse sind aber nach Art, Umfang, Dauer und z. B. in Hinblick auf die Vertragspartner sehr unterschiedlich.

Nach § 3 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung werden Zuweisungen für Gebäude mit kirchlichen Funktionen gezahlt. Auf Grundlage dieser Vorschrift erhalten kirchliche Körperschaften für Gebäude oder Gebäudeteile, die keiner kirchlichen Funktion dienen, also insbesondere für längerfristig vermietete Gebäude keine Zuweisungen.

Dieser Grundsatz erscheint nicht nur sachgerecht, sondern mit Blick auf die beabsichtigte starke Reduzierung des Bestands solcher Gebäude zur Kostenbegrenzung, von zentraler Bedeutung. Gleichwohl kann es im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen Abweichungen geben, wie zuletzt allgemein in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht ohne Weiteres zu einem Wegfall der Zuweisung führt.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass zunächst im Rahmen des geltenden Rechts, Möglichkeiten der Reduzierung nach ihrem Umfang nicht sachgerechter oder nicht gebotener Anrechnungen ausgeschöpft werden sollen, bevor eine Rechtsänderung erwogen wird.

Federführung: Oberkirchenrat Lutz Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Schz)

Antrag Nr. 11 der Synodalen Johannes Diehl und Michael Dietrich, Dekanat Darmstadt, Drucksache zu Nr. 05/23:

Antrag an die Kirchensynode zu zinslosen Krediten für die Untersuchung einer wirtschaftlichen Gebäudeentwicklung im Rahmen des Gebäudeentwicklungs- und -konzentrationsprozesses.

Im Rahmen des Gebäudeentwicklungsprozesses unterstützt die Gesamtkirche ab sofort auch die Untersuchung alternativer und zukunftsweisender Nutzungskonzepte von Grundstücken und Gebäuden mit dem Fokus der inhaltlichen und wirtschaftlichen Immobilienentwicklung, im Einzelfall auch unter Einbeziehung externer Umsetzungspartner.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Möglichkeit einer Finanzierung durch zinslose Kredite zu prüfen, ggfs. auch eine Finanzierung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung.

Begründung:

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht vor umfassenden Veränderungen durch den Konzentrationsprozess ekhn 2030. Unter anderem ist vorgesehen, rund 40 % der Versammlungsflächen sowie bis zu 10 % der Kirchengebäude nicht mehr über Zuweisungen zu finanzieren. Das bedeutet, dass sich für Grundstücke und Gebäude die Frage der zukünftigen Nutzung, der Veräußerung oder der Verpachtung stellt. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Dritten (Investoren) denkbar. Ein wesentliches Ziel der zu treffenden Entscheidungen ist es, kirchliches Vermögen zu erhalten und nachhaltig Erträge zu generieren, die der kirchlichen Arbeit zugutekommen.

In der Regel stehen die Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden. Die EKHN hält für die Kirchengemeinden im Rahmen von ekhn 2030 umfangreiche Unterstützung bereit. So stehen über die Dekanate Mittel des Transformationsbudgets zur Verfügung und regionale Transformationsbegleiter/innen können bei der Umstrukturierung beraten.

Der Gebäudekonzentrationsprozess wird von der gesamtkirchlichen Bauabteilung begleitet. Am Ende dieses Prozesses steht die Entscheidung der Dekanatsynode, welche Flächen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets noch zuweisungsberechtigt sind.

Bei der Konzeption des Gebäude-Konzentrationsprozesses wurden allerdings die speziellen Herausforderungen im Bereich der Immobilienentwicklung nicht ausreichend bedacht. Alternative planerische und bauliche Nutzungen für Grundstücke und Gebäude können zwar angedacht werden. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen können aber keine umfassenden, in die Tiefe gehenden konzeptionellen und wirtschaftlichen Varianten untersucht und mit entsprechend umfänglichen immobilienwirtschaftlichen Berechnungen begleitet werden, schon gar nicht, wenn externe Partner in den Prozess eingebunden werden sollen.

Um Abhilfe zu schaffen und detaillierte Wirtschaftlichkeitsrechnungen alternativer Nutzungsmodelle zu erstellen, bedarf es der Expertise und Mitarbeit professioneller Immobilienentwicklerinnen und Immobilienentwickler mit konzeptionellem und wirtschaftlichem Schwerpunkt. Diese Berufsgruppe ist im Gebäudekonzentrationsprozess derzeit nicht im Blick. Daher besteht aktuell die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Schz)

Gefahr, dass Chancen für inhaltliche Weiterentwicklungen verpasst und kirchliches Vermögen unter Wert veräußert oder verpachtet wird und mögliche Erträge für die kirchliche Arbeit oder wünschenswerte Anschlussnutzungen nicht vollumfänglich realisiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung und Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Gebäudebedarfs- und Entwicklungsprozess in der EKHN ist entsprechend dem GBEP-Gesetz zweigeteilt. Auf der Grundlage der Dekanatsanalysen, den Dekanatssteckbriefen inkl. Zielgrößen sowie den differenzierten Gebäudesteckbriefe werden in einem von den Bau- und Liegenschaftsreferaten unterstützten Auswahlverfahren zunächst die Gebäudekategorisierungen für Kirchen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser und aller sonstigen Gebäude und Nutzungen (Kat. C) innerhalb des jeweiligen Dekanats durch die Dekanatsynode beschlossen und nach Prüfung der Zielparame-ter von 20% Baulastminderung sowie Einhaltung der max. Flächenkontingente der profanen Versammlungsflächen in Kategorie A und B von der Kirchenleitung genehmigt und in Kraft ge- setzt. Zeithorizont Ende 2026 gemäß GBEP.

Sodann, spätestens ab 2027, werden wie zutreffend im Antrag beschrieben, für bestimmte Ge- bäudezusammenhänge GEKs (Gebäudeentwicklungskonzeptionen unter bauplanerischen und Wirtschaftlichkeitsaspekten) zu erstellen sein.

Insbesondere maßgeblich für den räumlichen Betrachtungshorizont eines solchen GEKs z.B. im Nachbarschaftsraum oder in Teilen eines Nachbarschaftsraums wird die Organisationsform des Nachbarschaftsraumes sein. Bei gemeinsamen Eigentum in einem fusionierten Nachbarschafts- raum ergeben sich größere Vernetzungszusammenhänge, bei der Organisationsform Arbeitsge- meinschaft mit den Kirchengemeinden als eigene Körperschaften und „Einzeleigentum“ an den jeweiligen in Besitz befindlichen Gebäuden, werden die Betrachtungszusammenhänge und Ge- staltungsspielräume wesentlich geringer und weniger komplex sein.

Die Baureferate haben Jahre vor dem GBEP-Gesetz bereits mit mehreren Kirchengemeinden auf freiwilliger Ebene ausdifferenzierte GEKs bezuschusst und erarbeitet unter Einschaltung qualifi- zierter Büros, Architektur, Städtebau und BWL-Kompetenz, die nach einem definierten Lei- stungsumfang und Konzeptentwicklungsleitfaden -analog der GEKs, z.B. in Rüsselheim, Alsfeld u.a. - die baulichen Potentiale inkl. Ertüchtigungsbedarf wie z.B. „Kirche kann mehr...“, energe- tischer Sanierungsbedarf, bauplanungsrechtliche Friktionen und Änderungsbedarfe, Wirtschaft- lichkeitsbetrachtungen auch in Bezug auf Veräußerungen und ggf. Reinvestitionen, Erbpachtpo- tentiale etc. berücksichtigt haben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Schz)

Die darauffolgende Umsetzung mit Veräußerung, Verhandlung mit Kommunen, Erbpachtverträgen, kirchenaufsichtlich zu betreuenden baulichen Maßnahmen werden von den Mitarbeiter*innen des Dezernats 3, Finanzen, Bau und Liegenschaften betreut.

Für die Entwicklung dieser GEKs und gesamtkirchlicher Bezuschussung wurden bereits seit 2016 aus allgemeinen Budgetansätzen und ab 2020 aus dem Baubudget „Qualitativer Konzentrationsprozess“ Mittel zur Verfügung gestellt und mit durchschnittlich 50% Bauzuweisung gefördert.

Jedoch können diese Mittel für konkrete Konzeptentwicklungen in Sinne der Antragsteller seit dem In-Kraft-Treten des GBEP-Gesetzes erst wieder nach definierter und umgesetzter Rechtsform in den Nachbarschaftsräumen sowie beschlossenenem GBEP-Plan in den jeweiligen Dekanaten bewilligt werden im Rahmen der mit dem jeweils im Haushalt der EKHN zur Verfügung stehenden gesamtkirchlichen Mitteln.

Federführung: Kirchenbaudirektorin, Margrit Schulz
Oberkirchenrätin, Almuth Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2023
hier: Beschluss Nr. 3.1 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (E)

Antrag Nr. 28 B des Synodalen Dr. Klaus Neumeier (zur Drucksache Nr. 07/23):

Die Synode möge als Materialantrag an die Kirchenleitung weitergeben:

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Kontakt mit den Nachbarkirchen und auf Ebene der EKD alle Möglichkeiten für Fusionen und Synergien auszuloten und anzubahnen und in der Kirchensynode darzulegen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 07/23) entgegen. ...

Die Kirchensynode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung pflegt auf unterschiedlichen Ebenen Kontakte zu anderen Landeskirchen. Die Marburger Konferenz ermöglicht einen institutionalisierten Austausch zwischen der EKKW und der EKHN. Das Kollegium der Pfälzischen Kirche tagt in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und den Leitenden der Kirchenverwaltung.

Die bereits bestehenden gemeinsamen Zentren der EKKW und EKHN, das Zentrum Oekumene und das Religionspädagogische Institut, werden durch den Kooperationsrat, bestehend aus Vertreter*innen beider Landeskirchen, begleitet.

Im Nachgang zu einem gemeinsamen Klausurtag der Kollegien der EKKW und der EKHN in 2021 wurden Arbeitsgemeinschaften, bestehend aus Mitarbeitenden beider Landeskirchen, mit der Prüfung möglicher weiterer Kooperationen in folgenden Bereichen beauftragt:

- Digitalisierung (Investitionsvorbehalt)
- Mitgliederkommunikation (Plattform)
- (Theol.) Ausbildungs-/ Personalsteuerungsgruppe
- Gemeinsame Trägerschaft
- Kindertagesstätten
- Archiv/ Zentralbibliothek (Zusammenfassung Bestände)
- Jur. Dienst/ Schnittmengen gemeinsam verantworten
- Zentrale Gehaltsabrechnung/ Beihilfe
- Fördermittelakquise
- Akademien
- Ehrenamtsförderung (KV-Wahl)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2023
hier: Beschluss Nr. 3.1 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (E)

- Gleichstellungsbeauftragung
- Geldanlagen

Die Arbeit der AGs ist noch nicht abgeschlossen. Es zeigt sich jedoch, dass nicht in allen Bereichen Kooperationen sinnvoll oder wirtschaftlich sind.

Auf Fachebene gibt es regelmäßig Austausch mit Kolleg*innen der Nachbarkirchen. So gibt es beispielsweise Überlegungen, den Termin zur Kirchenvorstandswahl in der EKKW und der EKHN einheitlich zu wählen. Auch im Bereich der Theologischen Ausbildung werden Gespräche zur Erstellung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes mit anderen Landeskirchen geführt.

Über die synodale Anfrage an die Kirchenleitung bzgl. Fusionen wurden die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die Evangelische Kirche der Pfalz informiert. Interessensbekundungen an Fusionen liegen jedoch nicht vor. Daher werden aktuell diesbezüglich keine Gespräche geführt.

Die Kirchenleitung beabsichtigt darauf hinzuwirken, dass neue gesetzliche Anforderungen – überall, wo diese möglich ist, gemeinsam mit allen Gliedkirchen auf EKD-Ebene umzusetzen (Bsp. Meldestelle Hinweisgeberschutzgesetz; die Bestrebung, eine gemeinsam Arbeitsrechtliche Kommission zu bilden).

Federführung: Ltd. OKR Dr. Esterhaus



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 5 des Synodalen Andreas Heidrich, Dekanat Kronberg (zu Drs. 10/23):

Die Synode möge beschließen, die 1,0 Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus als gesamtkirchliche Pfarrstelle zu erhalten.

Begründung:

Das Bibelmuseum stellt einen wesentlichen Berührungs- und Begegnungsort zwischen Kirche und Gesellschaft dar. Es ermöglicht Gemeindegruppen, Schülerinnen und Schülern, Konfirmandinnen und Konfirmanden auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Dauerausstellung einen erlebnisorientierten und medial ansprechenden Zugang zur Geschichte und Umwelt der Bibel. Es verdeutlicht den jüdisch-christlichen Horizont der einen Bibel durch eine anschauliche und sehr gut verständliche Präsentation. Außerdem eröffnet es Angehörigen verschiedener nichtchristlicher Religionen einen Zugang zum Heiligen Buch von Christinnen und Christen.

Eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe als Inhaberin bzw. Inhaber der Stelle der Theologischen Referentin / des Theologischen Referenten bringt wesentliche Voraussetzungen mit, um das vorhandene hohe religions- und museumspädagogische Niveau des Bibelhauses zu gewährleisten.

Sie oder er

- verfügt über die notwendigen Kenntnisse von hebräischer und griechischer Sprache
- ist mit den Grunderkenntnissen der biblischen Exegese vertraut
- kann diese Erkenntnisse für Schüler*innen, Konfirmand*innen, Gemeindegruppen und nichtchristliche Besuchende so aufbereiten, dass sie verständlich und in die heutige Lebenswelt
- vermittelbar sind
- wird in der Tradition des Bibelhauses einen dialogischen Ansatz im Gespräch mit den verschiedenen genannten Gruppen von Besuchenden pflegen und gestalten.

Um die Zukunft des Bibelhauses als eines Leuchtturms in der Museumslandschaft des Rhein-Main-Gebietes und darüber hinaus zu gewährleisten, ist also die Besetzung der Stelle der Theologischen Referentin/ des Theologischen Referenten mit einer ordinierten Theolog*in absolut notwendig.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen. Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13 Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode in Abänderung des Vorschlags in der Drucksache 10/23 vor, die Pfarrstelle zur Arbeit im Bibelmuseum der Frankfurter Bibelgesellschaft zu erhalten (vgl. Drucksache Nr. 76/23 B).

Federführung: OKR'in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 9 der Synodalen Anja Harzke, Dekanat: Frankfurt/Main und Offenbach (zu Drs. Nr. 10/23):

Die Synode möge beschließen:
Eine Pfarrstelle für den Ev. Frauenverband zu erhalten.

Begründung:

Der Verband Evangelischer Frauen braucht eine Pfarrerin. Sie gewährleistet eine theologische und spirituelle Begleitung der vielfältigen Aufgaben des Verbandes. Der Verband hält zahlreiche Materialien für Gottesdienste, Andachten und Gemeindeprojekte bereit. Die Pfarrerin begleitet spirituell und

seelsorgerlich Multiplikatorinnen. Sie fördert Ehrenamtliche dahingehend, Gottesdienste, Projekte und Gemeindeveranstaltungen eigenverantwortlich durchzuführen. Damit entlastet sie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.

Der Verband bezieht Stellung zu gesellschaftlich brisanten Themen (z.B. Gewalt gegen Frauen, Schwangerschaftsabbruch, Menschenhandel). Für solche Stellungnahmen braucht es eine qualifizierte theologische Reflexion. Die Pfarrerin trägt eine kirchliche Stimme zu frauenspezifischen Themen in Gesellschaft und Politik ein. Sie pflegt Kooperationen auf Länder- und Bundesebene und hat eine hohe öffentliche Relevanz.

Die Pfarrerin des Verbandes nimmt vom Auftrag her die Expertise von Frauen, Genderfragen und verschiedene Ansätze feministischer Theologie in den Blick und bringt sie in die kirchlichen und gesellschaftlichen Debatten ein. Die Pfarrstelle beim Verband wäre noch die einzig verbliebene Pfarrstelle in unserer Kirche mit diesem Auftrag. Alle anderen Stellen sind bereits oder werden in absehbarer Zeit wegfallen. Auch aus diesem Grund befürwortet der AGV den Erhalt der letzten Pfarrstelle beim Frauenverband.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen. Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Theologische Expertise ist für die Bearbeitung von gesellschaftspolitischen Themen, die aus der Sicht ev. Frauen in die kirchliche und gesellschaftliche Diskussion eingebracht werden, wichtig. Aufgrund der notwendigen Reduktion der gesamtkirchlichen Pfarrstellen ist abzuwägen, ob diese theologische Expertise notwendig von einer ordinierten Pfarrerin geleistet werden muss. Da die Schwerpunkte der Arbeit auf der fachlichen Arbeit und weniger in der seelsorgerlichen Arbeit vor Ort liegt, erscheint eine Wahrnehmung der Vertretung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit durch eine nicht ordinierte Theologin möglich. Auch eine nicht ordinierte Theologin kann spirituelle Impulse geben. Darüber hinaus nehmen auch Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Gemeinden die Förderung von Ehrenamtlichen und geistliche Begleitung der im Verband organisierten Gruppen und Kreise wahr. Es ist eine Errungenschaft auch der Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V., dass kirchliche Aufgaben im Kontext der jeweiligen gesellschaftlichen Situation und die spezifischen Perspektiven von Frauen nicht nur von ordinierten Personen, sondern von Ehrenamtlichen verantwortlich wahrgenommen werden, wie dies z.B. beim WGT der Fall ist.

Die Kirchenleitung hält an ihrem Vorschlag fest, keine Pfarrstelle mehr vorzusehen und mit den verbleibenden Mitteln eine Fachstelle einzurichten.

Federführung: OKR´in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 / 9.1 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 12-2/12-3 des Synodalen Dieter Eller, Dekanat Westerwald:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 € gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt.
2. Die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen erfolgt künftig in enger Anbindung an das Zentrum Bildung und Gesellschaft. Auf die Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum wird verzichtet.
3. Die in Drucksache 10/23 zur Streichung vorgeschlagene Stelle der Geschäftsführenden Pfarrerin bleibt dem Verband erhalten.

Begründung:

Mit der Drucksache 16/23 B bringt der Theologische Ausschuss einen Beschlussvorschlag zum Bericht

des Arbeitspaketes 9 (ekhn2030) ein, der für die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen in

Hessen und Nassau e.V. eine Minderung der Zuwendungen der EKHN um ca. 75 % vorsieht.

Der Zuschuss von 644.700 € im Jahr 2021 soll um 400.000 € gekürzt werden. Für weitere 100.000 – 120.000 € soll im fusionierten Zentrum Bildung und Gesellschaft eine neue Fachstelle für die Frauenarbeit errichtet werden.

Lediglich die verbleibenden Mittel in Höhe von 100 – 120.000 € stehen dem Verband für die Arbeit künftig noch zur Verfügung.

Mit einer Zuwendung in dieser Höhe ist der Verband nicht mehr arbeitsfähig.

Durch den Verzicht auf die Errichtung einer neuen Stelle im Zentrum Bildung und Gesellschaft bleibt dem Verband, trotz gravierender Einschnitte ein Stück eigener Fachlichkeit erhalten.

Durch einen Zuschuss in Höhe von 244.700 € und dem Erhalt der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin bleibt der Verband zumindest eingeschränkt arbeitsfähig.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen. Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

9.1 ... Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 Euro gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt.

Die Kirchensynode überweist die weiteren Anträge zu den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. als Material an die Kirchenleitung, ebenso die Anträge zu einem neuen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 / 9.1 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten sowie neuem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags (Ziffer 2 und 3):

Nach dem Beschluss der Mittelkürzung erfolgten erste Gespräche zu Intensivierung der Kooperation zwischen dem Verband der Ev. Frauen und dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung sowie dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.

Nach dem Beschluss der Kirchensynode, dass die nach der Kürzung verbleibenden Mittel dem Verband in Gänze zur Verfügung gestellt werden, ist die Option der Errichtung einer Fachstelle in einem Zentrum nicht mehr gegeben.

Die Kirchenleitung hält an dem Vorschlag fest, die Pfarrstelle im Rahmen der notwendigen Kürzungen des gesamtkirchlichen Stellenplans zu kürzen und mit den verbleibenden Mitteln eine Fachstelle einzurichten.

Federführung: OKR´in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Antrag Nr. 20 des Synodalen Holger Kamlah (zu Drucksache Nr. 10/23):

Die Synode möge beschließen:

Dass eine Stelle für Theologische Leitung im Evangelischen Regionalverband nach der Kürzung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle im gleichen Umfang (30 % von A14) finanziell gefördert wird, wie die theologischen Leitungsstellen der Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen.

Begründung:

Der Ev. Regionalverband akzeptiert die Kürzung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle, die als theologische Leitung die diakonische Arbeit in Frankfurt und Offenbach maßgeblich gegenüber den Kommunen und beiden Stadtgesellschaften verantwortet.

Mit diesem Antrag ist allerdings die Erwartung des verbunden, nicht schlechter gestellt zu werden, als diakonische Mitgliedsverbände des Diakonischen Werkes in Hessen, deren theologische Leitungen weiterhin mit 30 % von A14 der Personalkosten unterstützt werden sollen.

Das Haushaltsvolumen der Diakonischen Arbeit in Frankfurt und Offenbach ist etwa doppelt so groß wie das der Inneren Mission, die mit Ihren Einrichtungen wesentlich auch in Frankfurt vertreten ist und entspricht in etwa dem von Mission leben oder der Nieder Ramstädter Diakonie, die alle weiter eine anteilige Unterstützung für Theologische Leitung erhalten sollen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten, Bericht der Kirchenleitung (Drucksache 10/23) entgegen.

Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wurde von der Kirchenleitung berücksichtigt und in die Drucksache „Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten“ aufgenommen.

An die Pfarrstelle für Diakonie im Evangelischen Regionalverband ist seit 2022 auch die Theologische Leitung des Verbandes (ERV) und der drei Fachbereiche gekoppelt. Sie ist vergleichbar mit theologischen Vorständen in diakonischen Einrichtungen, die von der EKHN mitfinanziert werden. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, dass eine Mitfinanzierung analog zu den diakonischen Einrichtungen von 100 % auf 30 % der Personalkosten von A 14 reduziert wird, so dass ein

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Pfarrstellenanteil von 0,3 im gesamtkirchlichen Stellenplan der EKHN für die Theologische Leitung im Evangelischen Regionalverband vorgesehen werden kann.

Federführung: Oberkirchenrat Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 25 des Synodalen Stefan Majer Dekanat Frankfurt/Main und Offenbach (Zu Drs 10/23):

Die Synode möge beschließen, die 1,0 Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus als gesamtkirchliche Pfarrstelle zu erhalten. Ersatzweise möge die die Synode beschließen, die Möglichkeit der Besetzung der Stelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus mit einer Pfarrperson zu besetzen.

Begründung:

Das Bibelhaus ErlebnisMuseum stellt sowohl für die gemeindliche Arbeit mit Schüler*innen, Konfirmand*innen und viele weiteren Gruppen einen unverzichtbaren und überaus innovativen Ort der kirchlichen Bildungs- und Kulturarbeit, aber auch der Verkündigung dar. Auch für den Austausch von Kirche und Gesellschaft gibt es innerhalb der EKHN kaum einen anderen Ort, wo mit so einem schlanken Team und so viel Drittmitteln so erfolgreich gearbeitet wird. Auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Dauerausstellung und regelmäßigen Sonderausstellungen - wie aktuell der Ausstellung „Respekt! Samaritaner*innen in der Bibel und heute“ - wird ein erlebnisorientierter und medial ansprechender Zugang zur Geschichte und Umwelt der Bibel vermittelt. Das Bibelhaus verdeutlicht den jüdisch-christlichen Horizont der Einen Bibel durch eine anschauliche und sehr gut verständliche Präsentation. Außerdem eröffnet es Angehörigen verschiedener nichtchristlicher Religionen einen Zugang zum Heiligen Buch von Christ*innen.

Eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe als Inhaberin bzw. Inhaber der Stelle der Theologischen Referentin / des Theologischen Referenten ist unverzichtbar für das theologische Profil

des Bibelhauses. Kenntnisse der hebräischen und griechischen Sprache, Kenntnissen der biblischen Exegese und religionspädagogische Fähigkeiten sind erforderlich, um diese Erkenntnisse für Schüler*innen, Konfirmand*innen, Gemeindegruppen und nichtchristliche Besuchende so aufzubereiten, dass sie verständlich und in die heutige Lebenswelt vermittelbar sind. Um die Zukunft des Bibelhauses und die Chance für ein Drittmittel-basiertes Zukunftskonzept zu erhalten, ist sowohl die Stelle der Theologischen Referentin/ des Theologischen Referenten als auch ihre Besetzung mit einer/einem ordinierten Theolog*in unverzichtbar.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen.

Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode in Abänderung des Vorschlags in der Drucksache 10/23 vor, die Pfarrstelle zur Arbeit im Bibelmuseum der Frankfurter Bibelgesellschaft zu erhalten (vgl. Drucksache Nr. 76/23 B).

Federführung: OKR´in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 36 des Synodalen Dieter Eller, Dekanat Westerwald:

Die Synode möge beschließen:

Die im Beschlussvorschlag des ThA vorgesehene Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung für die Frauenarbeit wird zurückgestellt.

Die dafür vorgesehenen Mittel verbleiben zunächst beim Verband der Evangelischen Frauen. Zentrum und Verband entwickeln, gemeinsam mit der geschäftsführenden Pfarrerin bis zum 31.12.2027 ein tragfähiges Konzept für die weitere Arbeit.

Das Konzept wird der Kirchensynode in der Frühjahrstagung 2028 zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag des ThA und in der Vorlage der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzungen

und die Streichung der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin im Verband der Evangelischen Frauen

wurde vor den Einbringungen unzureichend kommuniziert.

Die Nutzung der im Zentrum vorhandenen Kompetenzen und der Rückgriff auf die langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen des Verbandes ermöglichen die gemeinsame Entwicklung guter und

tragfähiger Strukturen. Beide Perspektiven sind wichtig und müssen zusammengeführt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen.

Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach dem Beschluss der Mittelkürzung erfolgten erste Gespräche zu Intensivierung der Kooperation zwischen dem Verband der Ev. Frauen und dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung sowie dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.

Der Verband der Ev. Frauen ist rechtlich eigenständig. Für eine Konzeptentwicklung, die eine verbindliche gemeinsame Arbeit mit dem Zentrum vorsieht, braucht es die Zustimmung des Verbandes; sie kann nicht von der Kirchensynode allein beschlossen werden. Der Verband muss entscheiden, ob eine gemeinsame Konzeption dem § 5 Abs 1 der Satzung entspricht. Bislang wurde die Bedeutung der Arbeit des Verbandes auch als unabhängiges Gegenüber zur verfassten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.08.2023
hier: Beschluss Nr. 3.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Kirche als Argument für die Beibehaltung der Eigenständigkeit in der rechtlichen Form des Verbandes betont.

Nach dem Beschluss der Kirchensynode, dass die nach der Kürzung verbleibenden Mittel dem Verband in Gänze zur Verfügung gestellt werden, ist die Option der Errichtung einer Fachstelle in einem Zentrum nicht mehr gegeben.

Die vorgeschlagenen Kürzungen der Zuweisungen an den Verband waren Teil der Drucksache AP 9 Handlungsfelder und Zentren, die der Kirchensynode im Herbst 2022 vorgelegt wurde. Im Anschluss erfolgten intensive Gespräche und Informationen im Rahmen der synodalen Beratungen, innerhalb derer die Vorschläge auch unter Anhörung der und Diskussion mit dem Verband bis zur Frühjahrssynode erörtert wurden. Die Kürzung der Pfarrstelle wurde in dieser Vorlage ebenfalls schon aufgeführt.

Federführung: OKR'in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 2300 (Knö/YP)

Antrag Nr. 15 des Synodalen Gerhard Schulze-Velmede (zu Drucksache Nr. 11/23):

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Eingruppierung der Geschäftsführungen der GÜT, zumindest bei großen gemeindeübergreifenden Trägerschaften, nach E 12 zu ermöglichen.

Begründung:

In der Drucksache 11/23 (Evaluation der GÜT) wird auf Seite 37 unter der Überschrift „Qualifizierung und Förderung der Geschäftsstellen“ die Bedeutung der Geschäftsführungen für den Erfolg der GÜT besonders hervorgehoben. Dann heißt es, dass dies in der Vergütungsstruktur positiv zu berücksichtigen sei. Wörtlich wird dann gesagt: „Die vorgesehene Vergütung in der Vergütungsgruppe E 11 ist dabei mit Blick auf die Aufgaben, das erforderliche Kompetenzprofil und die Leitungsaufgabe vielfach nicht angemessen.“

Diese Erkenntnis aus der Evaluation sollte zeitnah umgesetzt und eine Eingruppierung der Geschäftsführungen in E 12 zumindest in großen GÜT ermöglicht werden. Damit soll eine angemessene Vergütung erfolgen und gleichzeitig verhindert werden, dass qualifizierte Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen zu anderen Trägern wechseln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenverwaltung zur „Evaluation der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften von Kindertagesstätten (P2025, Teil-Projekt in P5) – Impulse für die Zukunft der Kita-Träger in ekhn2030 und darüber hinaus“ entgegen (Drucksache Nr. 11/23) und übergibt einen eingebrachten Materialantrag an die Kirchenleitung sowie den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Stelle einer GÜT-Geschäftsführung ist regelhaft nach E 11 KDO eingruppiert. Die regelmäßig zu übertragenden Aufgaben der Geschäftsführung einer GÜT erfordern ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Absprachen sowie eine angemessene Repräsentation des Trägers. Die Aufgaben teilen sich in die Beratungstätigkeiten (30 %), in Aufgaben im Bereich des Personal- (30%) und Finanzmanagements (30%). Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. dessen Vertretung in kommunalen Gremien (10%) wahrgenommen.

Unter anderem werden die Kindertagesstättenleitungen sowie Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Konzeption der Bildungsarbeit und in allen personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen beraten und unterstützt. Hierzu zählt ebenso die Bedarfsermittlung, Angebotsplanung wie auch

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 2300 (Knö/YP)

Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dies erfolgt auch in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Zentrum Bildung.

Die Geschäftsführung übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in der GüT aus. Zudem werden von dieser Person Stellenausschreibungen erstellt, Dienstverträge, Kündigungen und Auflösungsverträge abgeschlossen und Urlaub sowie Fortbildungen genehmigt. Es werden Personalentwicklungsmaßnahmen geplant und umgesetzt sowie der Personaleinsatz in den Kindertagesstätten gesteuert. Darüber hinaus werden Mitarbeitenden- sowie BEM-Gespräche geführt.

Im Bereich der Finanzen ist die Aufgabe der Geschäftsführung die Beantragung von Fördermitteln, Zuwendungen und Zuweisungen, die Erstellung der Haushaltspläne für den Bereich Kindertagesstätten und das Controlling sowie die Finanzverhandlungen mit den Kreisen/Städten.

Die Tätigkeiten beinhalten besonders verantwortliche Tätigkeiten. Besonders verantwortliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die durch entsprechende Dienstanweisung Auswirkungen auf den gesamten Behördenapparat haben, durch die Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden, Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter haben oder die ideellen und materiellen Belange des Arbeitgebers betreffen. Dazu zählt die Beratungstätigkeit im Gebiet der GüT und die Weiterentwicklung der einzelnen Konzeptionen für die Bildungsarbeit unter pädagogischen und theologischen Aspekten sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

Des Weiteren beinhalten die Tätigkeiten der Stelle eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung. Die besondere Schwierigkeit einer Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit Fachkenntnisse benötigt, die im Rahmen der dafür einschlägigen Berufsausbildung nicht vermittelt werden. Darunter fallen die Beratungen der Kindertagesstätten in allen Angelegenheiten, damit sich diese stetig weiterentwickeln können und die Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten gesichert werden kann. Hierzu zählt ebenso die übergreifende Planung und Koordination des Personaleinsatzes und Entwicklungsmaßnahmen.

Unter Bedeutung versteht man die Auswirkung, z.B. Größe der finanziellen Verantwortung, Bearbeitung von Grundsatzfragen, Außergewöhnliche Bedeutung der zu bearbeitenden Materie oder erhebliche Auswirkungen auf das Image der Dienststelle. Die Bedeutung liegt bei der gesamten (Außen) Vertretung der GüT in der Öffentlichkeit vor.

Diese Stellen sind damit musterhaft nach E 11 KDO bewertet. Hierfür muss der/die Stelleninhaber/in einen abgeschlossenen (pädagogischen) Fachhochschulabschluss nachweisen.

Es wäre möglich in Abhängigkeit der Anzahl der zu betreuenden Kita-Gruppen (Die Anzahl der Kitas alleine ist nicht aussagekräftig genug), der Anzahl an unterstellten Mitarbeitenden, Budgetvolumen, Zusätzlichen Aufgaben, etc. Parameter für Abstufungen festzulegen, die eine mögliche Heraushebung in die E 11 + 50 % Tätigkeitszulage KDO begründen könnten.

Die Heraushebung in die Entgeltgruppe E 12 KDO erfordert ein mehr an besonders verantwortlichen Tätigkeiten und Aufgaben mit einer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung. Weiterhin müsste die Ausbildungsvoraussetzung eines Masterstudiums erfüllt sein. Dazu müssten die Tätigkeiten vergleichbar mit dem Tätigkeitsbereich und damit verbundenen Verantwortungsrahmen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 2300 (Knö/YP)

einer Amtsleitung einer Regionalverwaltung oder einer Geschäftsführung von Diakoniestationen (2-4 Stationen) sein. Da die Personal- und Finanzverantwortung einer Regionalverwaltungsleitung oder Diakoniestationsleitung nicht vergleichbar mit jener einer GÜT-Geschäftsführung sind (hier wird eine Teilmenge an Personal- und Finanzverantwortung übernommen), ist eine Heraushebung in die Entgeltgruppe E 12 KDO nicht gegeben. Dies würde zu einer Unwucht im System führen, da das mehr an herauszuhebender Verantwortung nicht begründet werden kann.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.07.2023
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 4001-7.18 (Ht/Swt)

Antrag Nr. 7 des Synodalen Dieter Eller, Dekanat Westerwald (zu Drs. Nr. 12/23)

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung darum, die Verhandlungen mit der EKKW über die künftigen Zuwendungen an die DH und mit dem RDW-HN gGmbH und dem DW Marburg-Biedenkopf so zu führen, dass die Kürzungen 15 % nicht übersteigen.

Begründung:

Der Bericht der DH weist auf die Folgen der landeskirchlichen Einspar- und Veränderungsprozesse hin. Die Einsparungen führen zu partiellen Kürzungen der Leistungen der DH. Bei Kürzungen der Zuweisungen in Höhe von 30 %, wie von der EKKW vorgeschlagen, lassen sich zudem betriebsbedingte Kündigungen nicht vermeiden. Jede 3. Stelle der DH wäre von Kürzungen in dieser Höhe betroffen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht aus der Diakonie Hessen entgegen (Drucksache Nr. 12/23) und überweist einen Antrag als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Allgemeiner Hinweis

Diakonie ist Kirche und dennoch ist **vor dem Hintergrund finanzieller Prognosen und der Mitgliederentwicklung** zu entscheiden, wie hoch die Finanzzuweisungen an die Diakonie Hessen e.V. (DH), die Regionale Diakonie Hessen und Nassau gGmbH (RD HN) und an das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (DWMB) sein sollen. Dabei ist die Finanzzuweisung an die drei Zuschussempfänger unterschiedlich zu betrachten. Eine Entscheidung über eine Kürzung der Zuweisungen bzgl. der RD HN und des DWMB obliegt ausschließlich der Synode der EKHN. Demgegenüber können Beschlüsse mit Blick auf Zuweisungsveränderungen bezüglich der DH, aufgrund einer vertraglichen Bindung zwischen DH, EKKW und EKHN, nur gemeinsam mit der EKKW getroffen werden.

2. Finanzzuweisungen an die Diakonie Hessen e.V. (DH)

Die Kirchenleitung der EKHN hat am 20.07.2023 beschlossen, der Kirchensynode eine 30%ige Kürzung vorzuschlagen. Die Empfehlung findet Eingang in einen gemeinsamen Text beider Kirchenleitungen für die Herbstsynoden beider Kirchen, in dem die Auswirkung dieser Kürzung beschrieben wird. Im **ersten Teil der Drucksache Nr. 75/23 B** ist dieser Text enthalten. Der Text liegt der Herbstsynode zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die gemeinsame Entscheidung der Kirchenleitungen der EKKW und EKHN mit Blick auf den Zuschuss an die Diakonie Hessen e. V. eine Einsparung von 30 % der Zuschussmittel vorzusehen, ist den Kirchenleitungen nicht leicht gefallen. Sie ist aber von der Überlegung geleitet, dass es möglich ist, auch unter der veranschlagten Kürzung, die beiden Grundaufgaben der Diakonie Hessen e.V.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.07.2023
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 4001-7.18 (Ht/Swt)

(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege *und* Mitgliedsverband) zukünftig sicherzustellen. Mit der vorgeschlagenen Zuschusskürzung von 30 % ist aus Sicht der Kirchenleitung keine grundsätzliche Gefährdung der Aufgaben gegeben, wenngleich den Kirchenleitungen sehr bewusst ist, dass der Einschnitt im Finanzausschuss zu deutlichen Veränderungs- und Abschmelzungsprozessen bei der DH führen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die DH vor dem Hintergrund der erarbeiteten „Strategie 2027: Stärken. Fördern. Mitgestalten.“ insbesondere in einen intensiven Austausch mit ihren Mitgliedern begeben muss, um die zukünftige Leistungsanforderung und -erbringung des Landesverbands unter veränderten Rahmenbedingungen zu beschreiben und umzusetzen.

Dem Kirchenleitungsbeschluss sind verschiedene Vorberatungen mit Vertreter*innen der EKKW und dem Vorstand der DH vorausgegangen. In diesen Vorberatungen haben Vertreter*innen der EKKW deutlich signalisiert, dass eine Kürzung von 30 % in diesem Handlungsfeld aus Sicht der EKKW die Untergrenze für eine Einsparung darstellt. Auch aus EKHN-Sicht war dieses Einsparziel zu bekräftigen, um das gesetzte Einsparziel von insgesamt 140 Mio. EUR zu erreichen. Die DH wird im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Organe selbst über die Verteilung der Kürzungen befinden. Nicht zwingend erfolgen diese ausschließlich in der originären Verbandsarbeit. Die DH erhält auch kirchliche Mittel zur investiven und laufenden finanziellen Bezuschussung der Mitgliedseinrichtungen. Die Kirchenleitung erwägt zusätzlich die Bildung einer Rücklage, um die Umsetzung der Kürzung in der DH mit Übergangsmitteln zu flankieren, u. a. um betriebsbedingte Kündigungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Finanzaufweisungen an die RD HN gGmbH und das DWMB

Die Entscheidung der Kirchenleitungen mit Blick auf den **Zuschuss an die RD HN gGmbH und das DWMB eine Einsparung von jeweils 20 % vorzuschlagen**, ist von dem Gedanken getragen, dass die diakonische Arbeit vor Ort nicht über die Maßen beeinträchtigt oder gar gefährdet werden sollte. Dabei war leitend, dass die kirchlichen Zuschüsse an beide Einrichtungen sowohl als Eigenmittel im Kontext refinanzierter Maßnahmen eingesetzt und so eine positive Hebelwirkung im Kontext der Refinanzierungsmöglichkeit sozial-diakonischer Arbeit erzielt (1 € an Kirchensteuermitteln ermöglicht einen vielfachen Mitteleinsatz) als auch für Leistungen verwendet werden, die keine Refinanzierung durch Kostenträger beinhaltet. Auch Letzteres steht in einer langen Tradition kirchlich-diakonischen Engagements. Umgekehrt ist die regionale Diakonie – anders als der Verband – in der Lage, bestimmte Aufgabenbereiche ganz oder vorrangig durch Zuschüsse Dritter aufrecht zu erhalten. Dies rechtfertigt auch hier eine namhafte Kürzung vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen der Gesamtkirche.

Auch bei diesem Kürzungsvorschlag ist der Kirchenleitung bewusst, dass die Einschnitte bei den Globalzuschüssen beider Einrichtungen zu, wenn auch unterschiedlichen, Veränderungs- und Abschmelzungsprozessen führen werden. Dies gilt allerdings in allen anderen von Kürzung betroffenen kirchlichen Arbeitsgebieten ebenfalls.

Federführung: OKR Thorsten Hinte, OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 9.1 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bei)

Antrag Nr. 30 des Synodalen Hans-Jörg Wahl (zu Drs. Nr. 16-1/23):

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Zusammenführung der Zentren zu einem Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten und einem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung weiter zu entwickeln und die Ergebnisse der Synode vorzustellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist die weiteren Anträge zu den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. als Material an die Kirchenleitung, ebenso die Anträge zu einem neuen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten sowie neuem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Hinsichtlich der Zusammenführung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und dem Fachbereich Erwachsenenbildung des Zentrums Bildung zu einem Zentrum Bildung und Gesellschaft wurde ein Prozessplan entwickelt, der die schrittweise Zusammenführung terminiert. Mitarbeitende der beiden Einrichtungen sind an der neuen Perspektiventwicklung beteiligt. Geplante Stellenkürzungen in beiden Zentren, die für 2024/2025 vorgesehen sind, sind im Haushaltsentwurf HH2024/2025 und im Stellenplan umgesetzt. Die Konferenzen der Fachstelleninhaber*innen für Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung finden gemeinsam statt.

Für die Neukonzeption eines Zentrums Kindheit, Jugend, Lebenswelten fanden erste Planungen zur Entwicklung eines Prozessdesigns statt. Der Fachbereich Kita wurde auch in die Überlegungen zur Verwaltungsentwicklung einbezogen. Der Fachbereich Kinder und Jugend plant eine bessere Vernetzung und Koordinierung der Angebote aller im Arbeitsfeld Verantwortlichen, z.B. mit der EJHN e.V., der Stelle für Jugendpolitische Bildung im ZGV und der Ev. Akademie und den freien Werken und Verbänden eigener Prägung.

Die Synode wird über den weiteren Fortgang informiert.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, OKR'in Dr. Melanie Beiner



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.10.2023
hier: Beschluss Nr. 9.1 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bei)

Antrag Nr. 31 des Synodalen Hans-Jörg Wahl (zu Drs. Nr. 16-1/23):

Die Kirchenleitung wird gebeten, für das neue Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten eine Koordinierungsstelle hinsichtlich aller Angebote für Kinder und Jugendliche zu planen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist die weiteren Anträge zu den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. als Material an die Kirchenleitung, ebenso die Anträge zu einem neuen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten sowie neuem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit der Weiterentwicklung des Fachbereichs Kinder und Jugend im neuen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten sollen Synergieeffekte im Arbeitsfeld Kinder und Jugend geschaffen werden. Hierzu kann auch eine Koordinierungsstelle für alle Angebote für Hauptberufliche und verantwortliche Ehrenamtliche im Arbeitsfeld Kinder und Jugend eingerichtet werden.

Innerhalb des in Planung befindlichen Prozesses wird dies Berücksichtigung finden.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, OKR'in Dr. Melanie Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.23
hier: Beschluss Nr. 15.1 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu)

Antrag des Dekanats an der Dill (Drucksache Nr. 23/23 DA):

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

seit Jahren ist schmerzlich und besorgniserregend zu beobachten, dass - trotz zum Teil massiv schwindender Mitgliederzahlen - es verhältnismäßig immer weniger Menschen gibt, welche ein Studium der Ev. Theologie an einer staatlichen Fakultät absolvieren, längst nicht alle Vikarinnen und Vikare eine hauptamtliche Profession in der EKHN anstreben und es somit einen eklatanten Mangel für den Nachwuchs im Pfarrberuf gibt. Auch werden die starken Jahrgänge der sog. „Baby Boomer“ in den nächsten Jahren bzw. in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen.

Wie kann die pfarramtliche Versorgung möglichst gut gewährleistet werden? Und wie können ein breiteres Portfolio an Ausbildungsgängen berücksichtigt werden?

Die bereits eingerichteten Masterstudiengänge an einigen staatlichen Hochschulen (wie Marburg/Lahn, Heidelberg, Greifswald) begrüßen wir sehr. Einige Evangelische Kirchengemeinden in unserem Ev. Dekanat an der Dill (beispielsweise Eibelshausen) machen gute bis hervorragende Erfahrungen mit jungen Menschen, die eine Ausbildung an einer anerkannten Hochschule innerhalb des Landeskirchlichen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes, sprich: Theologische Hochschule Tabor und Hochschule Liebenzell, die staatlicherseits wertgeschätzt und gefördert werden.

Diese Freien Hochschulen müssen für ihre Akkreditierung alle Bedingungen des staatlichen Hochschulgesetzes erfüllen. Und wir können sagen für die bei uns angestellten Absolventen/innen sagen: Sie sind theologisch und praktisch sehr gut ausgebildet (Bachelor- oder Masterabschluss). Gerade im Hinblick auf die praxisrelevante und begleitende Ausbildung während des Studiums (Predigt, Gemeinde-, Kinder-, Jugend-, Freizeitarbeit), kommen sie mit hervorragendem Vorwissen und Vorerfahrungen zu uns. Andere Landeskirchen stellen sie schon als Pfarrer/innen ein. Wir sind davon überzeugt, dass diese hoch motivierten und begabten Menschen auch in der EKHN ein Zugang zur Bewerbung für den Beruf als Pfarrer/in eröffnet und angeboten werden sollte.

Ein Ergänzungsstudium an einer staatlichen Hochschule könnte sinnvoll und förderungswürdig sein. Selbstverständlich müssen die Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen die gleichen kirchlichen Auswahl-/Prüfungs- und Einstellungsverfahren, Vikariat, Erprobungsdienstzeit usw. wie alle anderen Studierenden durchlaufen und erfolgreich bestehen. Wichtige und sinnvolle Voraussetzungen und Erfahrungen können im Rahmen eines - zunächst - zeitlich befristeten Pilotprojekts bzw. Erprobungsverfahrens gesammelt und evaluiert werden.

Wir bitten die Synode und Kirchenleitung der EKHN zu prüfen, ob in absehbarer Zukunft auch Absolventen/innen mindestens einiger und gut ausgewählter Theologischer Hochschulen der Weg in den Pfarrberuf in der EKHN geöffnet werden kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.1 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521 2.4 (Lu)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats an der Dill zum Studium Theologie (Drucksache Nr. 23/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Auch gegenwärtig ist es schon möglich, dass Absolvent*innen anderer Hochschulen oder von Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft durch eine Ev.-theol. Fakultät prüfen lassen können, in wie weit ihr Abschluss oder ihre Studienleistungen als gleichwertig anzusehen sind und ob gegebenenfalls ergänzende Studienleistungen erbracht werden müssen. Insofern ist die im Antrag erwähnte Möglichkeit eines „Ergänzungsstudiums an einer staatlichen Universität“ schon jetzt gegeben.

Aufgrund des Beschluss 2 aus 2019 des Evangelisch-theologische Fakultätentages (E-TFT) können dabei einzelne Studienleistungen auf Gleichwertigkeit überprüft werden, nicht jedoch ganze Studienabschlüsse (Bachelor, Master).

Der Evangelisch-theologische Fakultätentag hat durch Beschluss 11 aus 2022 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Kriterien für die Anerkennung von Leistungen an Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft erarbeiten soll. Die Ergebnisse hierzu sind zunächst abzuwarten. Bislang haben sich folgende grundlegende Kriterien bewährt: (1) Orientierung des Studiums am Selbstverständnis wissenschaftlicher Theologie, (2) Vergleichbarkeit der Studiengänge hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Studieninhalten sowie der angestrebten Qualifikation und Kompetenzen, (3) konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte.

Für die EKHN ist die wissenschaftliche Vorbildung als Voraussetzung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und damit für den Pfarrdienst in § 7 Absatz 1 Nummer 2 derzeit VorbG wie folgt geregelt:

Es kann aufgenommen werden, wer die „Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (ABl. EKD 2019 S. 98) erfolgreich absolviert hat“.

Evangelisch-theologischer Fakultätentag und Kirchenkonferenz der EKD haben sich durch die Rahmenordnungen für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae und die Weiterbildungsstudiengänge Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ auf gemeinsame Standards für die wissenschaftliche Vorbildung für den Pfarrberuf geeinigt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.1 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521 2.4 (Lu)

Eine direkte Übernahme von Absolvent*innen mit anderen Abschlüssen ohne ergänzendes Studium oder Prüfungen in den Pfarrdienst ist daher zur Zeit in keiner Gliedkirche der EKKD möglich. In der Regel entspricht ein Studium an einer Ausbildungsstätte in freikirchlicher oder freier Trägerschaft weder der Rahmenstudienordnung noch der Rahmenprüfungsordnung der EKD.

Durch Beschluss 6.1 der 2. Tagung der 13. Synode wurde das VorbG (§ 7 Absatz 2a) insofern geöffnet, dass die

„Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ... möglich [ist], wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. 2 Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. 3 Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“

Um die durch die Rahmenordnungen im Bereich der EKD gewonnene gegenseitige Anerkennungsfähigkeit der Wissenschaftlichen Vorbildung zu erhalten, ist es wichtig Änderungen nur gemeinsam in den zwischen EKD und E-TFT abgesprochenen Gremien (Gemischte Kommission) abzustimmen. Hier wird gegenwärtig auch ein Vorschlag für eine Reform des Theologiestudiums und der Sprachanforderungen erarbeitet, der im Herbst 2023 den genannten Gremien vorgelegt wird.

Federführung: OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.23
hier: Beschluss Nr. 15.3, 15.6, 15.7 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Antrag des Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 25/23):

Die Dekanatssynode hat am 02.03.2023 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, bei 53 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Die Kirchensynode möge beschließen: Auf die finanzielle Budgetierung des gemeindepädagogischen Dienstes wird verzichtet. Der gemeindepädagogische Dienst wird weiterhin über eine Bedarfswzuweisung finanziert, die auch höherwertige Tätigkeiten möglich macht.

Begründung: Die finanzielle Budgetierung des gemeindepädagogischen Dienstes nach E9+50 % ist nicht auskömmlich erstens angesichts zahlreicher langjähriger Mitarbeitender und unterbindet zweitens Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Berufsgruppe, die durch Übernahme höherwertiger Tätigkeiten mit entsprechender Eingruppierung möglich wären. Dass Stellen im gemeindepädagogischen Dienst aufgrund der Budgetierung zukünftig unbesetzt bleiben müssten, um Rücklagen für höherwertige Tätigkeiten zum Beispiel im Bereich Seelsorge anzusparen oder die Vergütung langjähriger Beschäftigter zu zahlen, macht es deutlich schwerer, gemeindepädagogische Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten.

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 31/23):

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig, die Kirchensynode aufzufordern, bei den anstehenden HH-Beratungen das zukünftige Budget der Dekanate für den gemeindepädagogischen Dienst so auszustatten, dass erst einmal alle Stellen auskömmlich weiterbetrieben werden können. Fall eine grundsätzliche Absenkung gewünscht ist, sollte es einen Übergangszeitraum geben, ähnlich dem Abbau von überzähligen Funktionszuweisungen bei den Dekanatsfusionen z. B. im DJR-Bereich.

Begründung:

Die Einführung des Budgets sollte keine „heimliche“ Einsparungsmaßnahme sein; sonst sollte auch so darüber diskutiert werden.

Für den gemeindepädagogischen Dienst erweitert sich mit dem neuen Verkündigungsdienstgesetz sein Aufgabenbereich, denn nur so kann in manchen Bereichen der Verkündigungsdienst weiterhin aufrechterhalten werden, wenn andere Gruppen sich dort mehr zurückziehen müssen, z. B. Schulen. Auf diesem Grund braucht es attraktive Stellen im gemeindepädagogischen Bereich, um hier neue Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen. Der Stellenmarkt ist, wie viele andere Bereiche, zurzeit sehr angespannt. Aus diesem Grund ist eine Absenkung der Zuweisungen für den gemeindepädagogischen Bereich kontraproduktiv und wird dazu führen, dass auch in dieser Sparte mehr und mehr Stellen nicht besetzt werden können.

Zumindest sollte wie bei anderen Prozessen, z. B. Dekanatsfusionen, eine Übergangsfrist möglich sein, die am Anfang das volle Budget garantiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.3, 15.6, 15.7 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 32/23):

Die Dekanatssynode hat am 18.03.2023 in Gambach bei 77 anwesenden von 100 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Änderungen in der Stellenfinanzierung im gemeindepädagogischen Dienst ab 2025
TOP 15.2

Das Dekanat Wetterau stellt hiermit einen Änderungsantrag bezüglich der Finanzierung des gemeindepädagogischen Dienstes in den Dekanaten an die Kirchensynode der EKHN:

Beschluss:

Das Evangelische Dekanat Wetterau fordert die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dazu auf, das Budget der Personalkosten pro gemeindepädagogischer Stelle generell auf Eingruppierung E10 festzulegen, damit das Budget für alle Dekanate die Möglichkeiten eines konzeptionellen Spielraumes bieten kann.

Beschluss:

Mit großer Mehrheit bei drei Enthaltungen angenommen

Begründung:

Die Bedarfszuweisung des gemeindepädagogischen Dienstes wird abgelöst durch ein Budget für den gemeindepädagogischen Dienst:

Die Dekanate sollen ab 2025 einen Finanzrahmen in Höhe der durchschnittlichen Eckwerte der Personalkosten für den gemeindepädagogischen Dienst (E9+50 %) erhalten. Innerhalb dieses zugewiesenen Budgets kann entsprechend den Anforderungen bei der Weiterentwicklung der gemeindepädagogischen Konzeption vor Ort entschieden werden, welche Personen für welche Stellen mit welchen Qualifikationen für welche Aufgaben einzustellen sind. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben anhand der jeweiligen Stellenbeschreibung. Im Evangelischen Dekanat Wetterau wäre der angedachte finanzielle Spielraum innerhalb eines Budgets für den gemeindepädagogischen Dienst aber nicht gegeben, da die existierenden Stellen bereits jetzt diesen (Finanz-)rahmen sprengen würden. Insofern hätte das Dekanat eben keinerlei „Gestaltungsmöglichkeiten“ im Zuge von EKHN 2030, sondern müsste eher Aufgaben und Konzeptionen seiner Gemeindepädagog:innen beschneiden und herabstufen, um den finanziellen Rahmen zu erfüllen.

Das vorgesehene Budget von E9+50 % pro gemeindepädagogischer Sollstelle führt in unserem Dekanat, wie vermutlich auch in anderen Dekanaten, zu einer finanziellen Unterdeckung, da alle gemeindepädagogischen Stellen in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt sind und mit E9+50 % ausgestattet werden (müssen).

Darüber hinaus gibt es aber weitere 2,5 Stellen im gemeindepädagogischen Dienst mit dekanatsweiter Aufgabenstellung, die mit E10 eingruppiert sind. Diese sind die beiden Dekanatsjugendreferenten und die gemeinsam mit der GfdE entwickelte Altenseelsorgestelle.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.3, 15.6, 15.7 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Insofern kann hierbei nicht von einem Finanzrahmen gesprochen werden, der Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und der eine eigene finanzielle Planung innerhalb eines Rahmenplanes gewährleistet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

15.3 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Bedarfszuweisung für den Gemeindepädagogischen Dienst (Drucksache Nr. 25/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

15.6. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Anpassung des Budgets Gemeindepädagogischer Dienst (Drucksache Nr. 31/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

15.7 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Stellenfinanzierung im gemeindepädagogischen Dienst ab 2025 (Drucksache Nr. 32/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Rechtsgrundlage für ein Budget im gemeindepädagogischen Dienst. Im Rahmen der Drucksache zum Verkündigungsdienstgesetz (Drucksache Nr. G 20/22, S.10) schlägt die Kirchenleitung jedoch vor, die Finanzierung des gemeindepädagogischen Dienstes perspektivisch von der sog. „Spitz Abrechnung“ auf ein Budget umzustellen:

„Die Dekanate sollen ab 2025 einen Finanzrahmen in Höhe der durchschnittlichen Eckwerte der Personalkosten für den Gemeindepädagogischen Dienst (E9+50%) erhalten. Innerhalb dieses zugewiesenen Budgets kann entsprechend den Anforderungen bei der Weiterentwicklung der Gemeindepädagogischen Konzeption vor Ort entschieden werden, welche Personen für welche Stellen mit welchen Qualifikationen für welche Aufgaben einzustellen sind. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben anhand der jeweiligen Stellenbeschreibung. Bei einer Höhergruppierung darf der zugewiesene Finanzrahmen nicht überschritten werden. Bis 2025 wird über Modellrechnungen anhand konkreter Personalfälle aus den laufenden und zurückliegenden Jahren erprobt, ob und in wie weit über, das neue Berechnungsmodell anhand eines Budgets Mehrkosten gegenüber einer Zuweisung anhand einer „Spitzabrechnung“ der tatsächlichen Personalkosten anfallen würden.“

Eine Umstellung der Finanzierung des gemeindepädagogischen Dienstes im Jahr 2025 lässt sich heute nicht mehr realisieren. Der Synode wird im Herbst 2023 ein Doppelhaushalt für die Jahre

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.3, 15.6, 15.7 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

2024 und 2025 vorgelegt. Im Rahmen dieses Doppelhaushaltes bleibt es bei der gegenwärtigen Finanzierung des gemeindepädagogischen Dienstes im Rahmen einer „Spitz-Abrechnung“.

Im Rahmen des Haushaltes 2026 soll der Vorschlag eines Budgets für den gemeindepädagogischen Dienst von der Kirchenleitung in die Synode eingebracht werden. Ein Budget wird für viele Dekanate erhebliche Vorteile haben, da Personalkosten für Vakanzen und Krankheitszeiten in die Haushalte der Dekanate einfließen. Für wenige Dekanate (die schon jetzt viele Stellen über die Eingruppierung von E 9+50 % haben) könnte das Budget zu Defiziten führen. Geplant ist zurzeit, dass die Stellen Dekanatsjugendreferent*innen (E10) und gemeindepädagogische Stellen in der Seelsorge (E10 und E 11) nicht in das Budget einberechnet werden. Zurzeit wird das Budget auf der Grundlage von E9+50 %, 5. Erfahrungsstufe geplant.

Um beurteilen zu können, wie sich diese Planungen auf die einzelnen Dekanate auswirken und um das Budget und seine Auskömmlichkeit konkret berechnen zu können, werden zurzeit für alle Dekanate Einzelberechnungen zusammengestellt, die der Kirchensynode im Rahmen der Beschlussfassung vorgelegt werden.

Federführung: Oberkirchenrat Böhm

Stellungnahme des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung:

Als AKG halten wir ein Budget für sinnvoll, das aber für angemessene Eingruppierungen ausreichend sein muss.



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.11.2023
hier: Beschluss Nr. 15.4 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Antrag des Dekanats Gießen (Drucksache Nr. 26/23 DA):

Bei der nächsten Novellierung der KGWO wird § 4 Abs. 2 dahingehend geändert, dass künftig Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen, die in einer gemeindeübergreifenden Trägerschaft(GüT) des Dekanats angestellt sind, in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Sollte im Einzelfall in Kirchenvorstandssitzungen eine persönliche Befangenheit vorliegen, wären diese kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Beratung und Beschlussfassung gemäß §37 KGO ausgeschlossen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Gießen zu Wählbarkeit von Beschäftigten der GüT in den Kirchenvorstand (Drucksache Nr. 26/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtausschuss und den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die generelle Frage der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde selbst oder von Mitarbeitenden anderer kirchlicher Einrichtungen, die vor allem in der Kirchengemeinde tätig sind, wird im Rahmen der Überarbeitung der Kirchengemeinewahlordnung zu entscheiden sein. Die entsprechende Synodalvorlage wird der Dreizehnten Kirchensynode voraussichtlich zu ihrer 5. Tagung im Frühjahr 2024 vorgelegt.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 27/23 DA):

Antrag des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus - Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen

Beschluss:

Die Dekanatssynode des Dekanats Rheingau-Taunus stellt den Antrag an die 13. Kirchensynode der EKHN, die Zuweisung für Verwaltungspersonal in den Nachbarschaftsräumen aufzustocken, Sie bittet die Kirchensynode zu prüfen, dass jedem Nachbarschaftsraum eine zusätzlich halbe Stelle für Verwaltungspersonal zugeteilt wird. Diese Stelle soll eine Leitungsstelle Gemeindevorstand*in sein, die je nach Größe des Nachbarschaftsraums in einer angemessenen Weise honoriert wird, um auf dem Arbeitsmarkt auch qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.

Gleichzeitig wird damit beantragt, dass die Weiterbildung Gemeindevorstand*in zügig wieder aufgenommen und entsprechend ausgebaut wird.

Die Refinanzierung soll aus eingesparten, gesamtkirchlichen Mitteln im Bereich des Pfarrdienstes aufgrund der Pfarrstellenreduktion erfolgen.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Zuweisung für Verwaltungspersonal Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 27/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material überwiesen: Teil 1 Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen an den Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aus den eingesparten, gesamtkirchlichen Mitteln im Bereich des Pfarrdienstes werden Verwaltungskooperationen zur Ausweitung und Sicherung von Stellenumfängen bereits seit 2019 finanziell unterstützt. Im Hinblick auf ekhn2030 wurden die Kriterien für die Verteilung im Juli 2022 angepasst und auf die Förderung der gemeinsamen Verwaltung in den künftigen Nachbarschaftsräumen bezogen.

Die perspektivisch hierfür angedachten Mittel in Höhe von 5,0 Mio. EURO werden - unabhängig von einem genauen Stellenumfang - alleine allerdings nicht ausreichen, um alle Nachbarschaftsräume mit einer entsprechend qualifizierten geschäftsführenden Stelle („Gemeindevorstand*in“) ausstatten zu können. In einzelnen Dekanaten wurden Nachbarschaftsräume mit zum Teil sehr geringer Gemeindevorstandszahl beschlossen, die die Soll-Bestimmung von vier Vollzeitäquivalenten im Verkündigungsdienst im Jahr 2030 klar unterschreiten. Hier ist die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Notwendigkeit einer mittelfristigen Konsolidierung bereits absehbar, so dass gerade auch für diese Konstellationen heute noch keine Quantifizierung eines Stellenanteils möglich ist.

Die Anforderungen kirchengemeindlicher Verwaltung in den künftigen Nachbarschaftsräumen und die sich daraus ergebenden personalplanerischen und finanziellen Konsequenzen werden aktuell im Rahmen des ekhn2030 Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung bearbeitet. Ausgangspunkt hierfür sind konzeptionelle Überlegungen, welche Aufgaben künftig in einer zukunftsfähigen kirchlichen Verwaltung an welchem Ort im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen (Nachbarschaftsraum – Regionalverwaltung – Kirchenverwaltung) erbracht werden sollten. Die Aufgabenzuordnung wird dabei vom Nachbarschaftsraum aus als Fundament des Verwaltungshandelns bedacht. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen die Erfordernis einer Professionalisierung und entsprechender Qualifizierung auf Ebene der Nachbarschaftsraumebene. Ein Zwischenbericht zum Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung wird der Kirchensynode in der aktuellen Tagung vorgelegt.

Allerdings wird im Rahmen der Einsparnotwendigkeiten von ekhn2030 eine Finanzierung nicht durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel möglich sein, sondern eine Umschichtung zwischen den Aufwendungen der verschiedenen Ebenen kirchlicher Verwaltung erfordern.

Federführung: Pfr. Eberl, OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 27/23 DA):

Die Synode des Evang. Dekanat Rheingau-Taunus übernimmt den Antrag des Evang. Dekanat Wiesbaden (gem. §1 Abs. 3 KSGeschO) mit folgendem Wortlaut:

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilot-Regionalverwaltungen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Evang. Dekanats Rheingau-Taunus bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung/ Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Zuweisung für Verwaltungspersonal Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 27/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material überwiesen:

Teil 1 Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen an den Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung.

Teil 2 Doppik – Ressourcenfragen an den Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.5 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat bereits wiederholt zu Anträgen gleichen Inhalts Stellung genommen (s. Drucksachen 28/22 und 06/23).

Aufgrund einer im vergangenen Jahr durchgeführten Stellenbemessung verfügen die Regionalverwaltungen mit dem Haushalt 2023 grundsätzlich über alle benötigten Ressourcen um die Aufgaben der Finanzverwaltung in ihrem derzeitigen Umfang wahrnehmen zu können. Dies gilt auch für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Es zeigt sich zudem, dass die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen zunehmend durch den allgemeinen Fachkräftemangel behindert wird, da auf Stellenausschreibungen vermehrt ungeeignete bzw. keine Bewerbungen mehr eingehen. Kurzfristige und befristete Personalmaßnahmen bleiben daher auch aufgrund von längeren Einarbeitungszeiten zumeist wirkungslos.

Im Rahmen der Öffnungsklauseln der Kirchlichen Haushaltsordnung hat die Kirchenverwaltung zur Beschleunigung der zurückliegenden Jahresabschlüsse schon seit längerem Regelungen für vereinfachte Abschlüsse formuliert und im letzten Herbst durch das Vereinfachungsgesetz gebündelt. Diese werden nun durch grundsätzliche Vereinfachungen im Finanzwesen ergänzt und erweitert, so dass weitere Aufwandsreduktionen für die Regionalverwaltungen zu erwarten sind. Eine entsprechende Gesetzesvorlage liegt der Kirchensynode parallel zu dieser Drucksache zur Beratung vor.

Das letzte größere Hindernis für eine kontinuierliche Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse besteht aktuell noch durch die zu korrigierenden Datenbestände aus zurückliegenden Jahren, die durch anfänglich fehlerhafte Schnittstellenprogrammierungen entstanden sind (s. mündlicher Bericht der Kirchenleitung im Rahmen der 3. Tagung der 13. Kirchensynode). Hieran wird unter Federführung des Dezernates Finanzen, Bau und Liegenschaften mit Hochdruck gearbeitet. Nur ein geringer Teil der Korrekturen ist von den Regionalverwaltungen selbst durchzuführen, aber notwendig, um (auch vereinfachte) Jahresabschlüsse erstellen zu können. Der überwiegende Teil der Korrekturen wird zentral durch die Kirchenverwaltung sukzessive für jede Regionalverwaltung bearbeitet, die Unterstützung aus der Linie heraus hat nicht nachgelassen. Nach Abschluss der Korrektur kann jede Regionalverwaltung selbständig die Erstellung der Jahresabschlüsse aufnehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass im kommenden Jahr die Zahl der Fertigstellungen kontinuierlich zunimmt.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller, Oberkirchenrätin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 2300 (Knö/YP)

Antrag Nr. 15.8 des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 33/23):

Die Dekanatsynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Das Evangelische Dekanat Westerwald fordert die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dazu auf, dass Budget der Personalkosten pro gemeindepädagogischer Stelle generell auf Eingruppierung E 9 + 50% und pro DJR-Stelle auf E 10 festzulegen, damit das Budget für alle Dekanate die Möglichkeiten eines konzeptionellen Spielraumes bieten kann.

Begründung:

Das vorgesehene Budget von E 9 + 50% pro gemeindepädagogischer Sollstelle führt in unserem Dekanat, wie vermutlich auch in anderen Dekanaten zu einer finanziellen Unterdeckung, da alle gemeindepädagogischen Stellen in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt sind und mit E 9 + 50% ausgestattet werden (müssen). Darüber hinaus gibt es aber mit den Dekanatsjugendreferenten weitere 2,0 Stellen im gemeindepädagogischen Dienst, die mit E 10 eingruppiert sind. Dies hätte zur Folge, dass zwei Nachbarschaftsräume nur mit E 8-Stellen versorgt werden können. Insofern kann an hierbei nicht von einem Finanzrahmen gesprochen werden, der Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und der eine eigene finanzielle Planung innerhalb eines Rahmenplanes gewährleistet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Festlegung der Eingruppierung Gemeindepädagogischer Stellen (Drucksache Nr. 33/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Grundsätzlich sind Gemeindepädagogen-Stellen musterhaft nach E 9 KDO und die Gemeindepädagogen-Stellen im Nachbarschaftsraum mit E 9 + 50 % KDO bewertet, da hier der Schwerpunkt, im Vergleich zu den Gemeindepädagog*innen an Schulen oder in der offenen Arbeit, in der Gestaltung und Zusammenarbeit im Verkündigungsdienst im jeweiligen Nachbarschaftsraum liegt. Der/die Gemeindepädagog*in ist als Teil des Verkündigungsteams für die Koordination und Organisation der Aufgaben im Nachbarschaftsraum verantwortlich, berät und begleitet die Kirchengemeinden fachlich und konzeptionell in ihrer gemeindepädagogischen Arbeit und ggf. bei der Durchführung der Projekte/Angebote. Die Person plant und führt ebenfalls religions- und freizeitpädagogische Angebote durch, verschriftlicht Pilotprojekte und gibt diese Dokumentationen an die Kirchengemeinden zur Umsetzung weiter. Darüber hinaus ist die Stelle für die Gewinnung von

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 2300 Knö/YP)

Ehrenamtlichen und schwerpunktmäßig für die Kooperation und die Vernetzung im Nachbarschaftsraum zuständig.

In Abgrenzung hierzu sind die Dekanatsjugendreferent*innen (DJR) musterhaft in E 10 KDO eingruppiert, da sie für die pädagogische Arbeit auf Dekanatssebene zuständig sind. Zu den Aufgaben der DJR gehören nach § 2 Abs. 5 GpVO insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung der Ev. Jugend und der/des Reg. Präventionsbeauftragten im Dekanat.

Die Vergütung nach E 8 KDO bietet im Gemeindepädagogischen Dienst die Möglichkeit, weitere Mitarbeitende einzustellen. Diese müssen einen pädagogischen Abschluss (DQR 6-Niveau) vorweisen können und sind als Unterstützung für die Gemeindepädagog*innen in der kirchengemeindlichen Arbeit tätig. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Planung und Durchführung von Angeboten und Projekten für verschiedene Zielgruppen in Abstimmung mit den Gemeindepädagogen. Weiterhin ist es Aufgabe, Ehrenamtliche zu gewinnen und fachlich zu begleiten sowie an Gottesdiensten mitzuwirken. Die Stelle ist auch für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, wie beispielsweise die Personal- und Sachausstattung, Werbung und Finanzplanung, zuständig und wirkt entsprechend in regionalen Gremien und Projektgruppen mit.

Das künftig (besser mit dem HH 2026/27) bereitgestellte Budget (vgl. die Antwort zu den Anträgen 31/23 des Dekanats Ingelheim-Oppenheim und 25/23 des Dekanats Mainz) ermöglicht den Nachbarschaftsräumen, eigenen Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen und das Verkündigungsteam bedarfsorientiert auszustatten.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.9 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 34/23 DA):

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig, die Kirchensynode aufzufordern, die Kirchenverwaltung zu bitten, die Rechtsverordnung über das Führen von Handvorschüssen (Handvorschussverordnung - HVVO) in § 3 so anzupassen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch eine Überweisung von diesem Konto zum Begleichen von Rechnungen oder Erstattungen möglich ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

15.9 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Anpassung der RVO Handvorschüsse (Drucksache Nr. 34/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung lässt eine Änderung der Handvorschussverordnung erarbeiten, die Möglichkeiten, Zahlungen über das Handvorschusskonto zu bewirken, eröffnen soll. Dabei geht es um die Ermöglichung von Bestellungen im Internet. Hier werden die Erteilung von SEPA-Mandaten, die Zulassung von Kredit- oder Debitkarten und Zahlungsdienstleistern geprüft. Dabei wird neben Fragen der Sicherheit auch die Vermeidung von zusätzlichen Aufwänden in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt.

Allerdings würde der in der Begründung des Dekanatsantrag genannte Sachverhalt von dieser Änderung nicht erfasst. Die Auslagenerstattung an Mitarbeitende durch Überweisung ist ebenso wie die Begleichung von Rechnungen über die zuständige Regionalverwaltung zu veranlassen. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Vorgänge von der Einheitskasse auf den Handvorschuss zu verlagern. Die Vorgänge würden dadurch fehleranfälliger und verwaltungsaufwendiger. Dies widerspricht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

Federführung: Oberkirchenrat Kanert



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.10 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 15.21-2.4 (Kn)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 35/23):

Die Synode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim fordert die EKHN Synode und ihre Präses Birgit Pfeiffer bei einer Gegenstimme dazu auf, deutlich Stellung zu der äußerst schwierigen Situation im Nordosten Syriens, die sich im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe noch einmal dramatisch verschlechtert hat, zu beziehen.

Wir fordern nachdrücklich, alle Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Kirche selbst oder über diplomatische Kanäle, wie etwa Bundesregierung und das Auswärtige Amt, aber auch Vertreterinnen und Vertreter der Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) zu nutzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Katastrophenhilfe wegen des Erdbebens in Nord-Syrien (Drucksache Nr. 35/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit Schreiben an das Dekanat Ingelheim-Oppenheim vom 8. August 2023 hat Präses Dr. Birgit Pfeiffer auf den Antrag reagiert:

„Sehr geehrter Herr Lohkamp, sehr geehrter Herr Zobel,

vielen Dank für den engagierten Antrag 35/23 des Dekanats Ingelheim-Oppenheim an die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), welchen Sie an den Kirchensynodalvorstand und den Kirchenpräsidenten geschickt haben.

Der Kirchensynodalvorstand teilt die Sorgen der Mitglieder der Synode des Dekanates Ingelheim-Oppenheim um die Situation der Menschen im Nordosten Syriens, die sich durch das verheerende Erdbeben drastisch verschlechtert hat. Tatsächlich setzt sich die EKHN schon länger für konkrete Hilfen ein, wie das Zentrum Ökumene dem Kirchensynodalvorstand auf Anfrage bestätigt hat. Ich leite Ihnen nachfolgend die Zusammenstellung weiter:

„In einem ersten Schritt wurden aus Ökumenemitteln der EKHN 35.000 Euro Soforthilfe der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH) zur Verfügung gestellt und öffentlich zu Spenden aufgerufen. Bereits wenige Stunden nach den Erdbeben hatten Partnerorganisationen der DKH in Syrien 3.000 Winterjacken, Schals und Mützen vor allem an Kinder verteilt. Die DKH steht auch weiterhin mit Partnern in Syrien in engem Kontakt, um Nothilfemaßnahmen vor allem in den vom Erdbeben besonders betroffenen Regionen im Großraum Aleppo, Latakia und Hama schnell umzusetzen.

Ferner wurden durch die DKH 1,5 Millionen Euro für Syrien bereitgestellt. Dank der Partnerorganisationen vor Ort (u.a. GOPA-DERD) konnte die Hilfe in den ersten Tagen nach dem Beben anlaufen (Verteilung von Winterjacken, Schals und Mützen an Kinder, außerdem Schlafanzüge,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.10 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Kn)

Fertiggerichte, Ladegeräte und Hygiene-Artikel; medizinische Beratungen und Behandlungen wurden durchgeführt und medizinische Geräte zur Verfügung gestellt.

Inzwischen gibt es vier Projekte der DKH für Erdbeben-Betroffene in Syrien, von denen laut DKH insgesamt mehr als 128.000 Menschen profitieren. Zu den Unterstützungsmaßnahmen gehören u.a. Cash for Work, Bargeldhilfen für Familien, Psychosoziale Hilfen, Wiederherstellung von Wohnraum und Mietzuschüsse, Mahlzeiten und Kleidung für Kinder, Notsanierung von Läden und Geschäften.

Zusätzlich zu den Mitteln für die DKH konnten Mittel über die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) zur Verfügung gestellt werden. Die EMS hatte umgehend Kontakt mit der Bischöflichen Kirche in Jerusalem und dem Mittleren Osten aufgenommen, die auch Gemeinden in Syrien hat. Durch das Netzwerk dieser Kirche ist ein unmittelbarer Zugang in die betroffene Region möglich. Die Nothilfe der Bischöflichen Kirche für die Erdbebenopfer wird in Zusammenarbeit mit der "Jordan Hashemite Charity Organisation" (JHCO) organisiert. Diese verfügt über eine gut funktionierende Versorgungskette und ein Konvoi-System. So soll sichergestellt werden, dass alle Spenden an die Betroffenen in Nordsyrien weitergeleitet werden können."

Der KSV unterstützt die grundsätzliche Forderung der DKH sowie anderer Hilfsorganisationen nach freiem und ungehindertem Zugang von humanitärer Hilfe für Menschen, die in Syrien Hilfe benötigen. Grundsätzlich muss Hilfe unabhängig von politischen Einstellungen und nach dem Maß der Not gewährt und ermöglicht werden, jederzeit und an jedem Ort. Sie darf keinesfalls für politische Ziele missbraucht oder gesteuert werden.

Auf politischer Ebene auf einen verbesserten Zugang für humanitäre Hilfe zu drängen und den Schutz der Zivilbevölkerung einzufordern, liegt im Mandat der entsprechenden UN-Organe, des Auswärtigen Amtes und der Europäische Union.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Pfeiffer"

Der Inhalt dieses Schreibens basiert auf einer Stellungnahme des Zentrums Oekumene und wird seitens der Kirchenleitung vollumfänglich geteilt und unterstützt.

Federführung: Oberkirchenrat Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.11 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Ingelheim Oppenheim (Drucksache Nr. 36/23 DA):

Die Dekanatssynode beschließt

mit 42 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen, die Kirchensynode aufzufordern, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, dass Pfarrstellen auf Dekanatseben errichtet werden, wenn sich Nachbarschaften im Dekanat als AG organisieren oder zum Zeitpunkt der Bemessung der Verkündigungsdienstteams die Rechtsformen der Nachbarschaften noch nicht geklärt sind.

Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt durch das Vertretungsorgan der Nachbarschaft.

Begründung:

Schon die letzte Pfarrstellenbemessung hat gezeigt, dass es sehr schwierig ist Pfarrstellen im Einzelnen zu bemessen. Manchmal waren es am Ende Stellen nach dem Komma, die über den Erhalt oder die Kürzung der Pfarrstelle entschieden haben.

Außerdem haben viele Pfarrpersonen und auch Kirchengemeinden diese Kürzungen als persönliche

Kränkung erlebt, auch wenn die Wenigsten etwas, z.B. für die Austrittszahlen in ihrer Kirchengemeinde, konnten.

Aus diesem Grund halten wir eine Berechnung der Ansprüche auf Pfarrstellen und Stellen aus dem

kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst auf Nachbarschaftsebene für transparenter und gerechter. Da die Nachbarschaften keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, wäre dann eine Errichtung der Pfarrstellen auf Dekanatsebene nur sinnvoll.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Errichtung der Pfarrstellen in Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 36/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird zur Herbsttagung der Kirchensynode Ende 2023 Herbst einen Entwurf zur Überarbeitung des Pfarrstellengesetzes in erster Lesung vorlegen. Der darin enthaltene Vorschlag zur Stellenerichtung nimmt die Intention des antragstellenden Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf.

Eine Stellenerichtung von Pfarrstellen auf Dekanatsebene ist bereits seit 2019 möglich, wenn sich Kirchengemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung des Pfarrdienstes als Kooperationsraum organisieren. Der Kooperationsraum ist gemäß § 6 Regionalgesetz eine besondere Form

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

der Arbeitsgemeinschaft. Dies könnte für Nachbarschaftsräume, die sich als Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss organisieren, verbindlich gemacht werden.

Federführung: OKR Böhm, Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.12 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ke)

Antrag Nr. 15.12 des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 37/23 DA):

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig, die Kirchensynode aufzufordern, für eine auskömmliche Finanzierung der Dekanate und Kirchengemeinden angesichts der deutlich gestiegenen Energiekosten zu sorgen.

Begründung:

Bei der HH-Planung des Dekanats Ingelheim-Oppenheim wurden zu Recht 10.000,- € für höhere Energiekosten eingeplant. Da diese zurzeit aus den freien Zuweisungen finanziert werden, bedeutet dies einen deutlichen Einschnitt in die Möglichkeiten des Dekanats, Arbeitsbereiche wie Jugend, Erwachsenenbildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Mission & Ökumene, Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterhalten. Viele Einrichtungen bemühen sich den Energieverbrauch zu senken, kommen damit aber mittlerweile an deutliche Grenzen und werden so kaum die höheren Kosten auffangen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Finanzierung der Energiekosten (Drucksache Nr. 37/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Finanzausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag berücksichtigt nicht die tatsächliche Kostenentwicklung für die kirchlichen Körperschaften. Die kirchlichen Körperschaften haben in der Regel in 2022 und 2023 keine zusätzlichen Kosten für höhere Energiekosten tragen müssen. Durch die gemeinschaftliche Beschaffung von Strom und Gas ist es gelungen, die Energiekosten für 2022 und 2023 stabil zu halten. Im Gegenteil haben in 2023 die Mehrzahl der kirchlichen Körperschaften von Erstattungen profitiert, da der Gesetzgeber Gasverbraucher durch die Übernahme der Gasrechnung für den Monat Dezember und Stromverbraucher durch den Wegfall der EEG-Umlage entlastet hat. Auch für Öl- und Pelletverbraucher gibt es staatliche Förderprogramme.

Keinen Kostenvorteil hatten allerdings kirchliche Körperschaften – wie das Dekanat Ingelheim-Oppenheim mit seinem Dienstsitz –, die Liegenschaften angemietet haben. Die Vermieter haben in solchen Fällen die deutlich gestiegenen Energiekosten, insbesondere Gasbezugskosten, an den Mieter weitergereicht.

Die Anzahl der angemieteten Liegenschaften durch kirchliche Körperschaften ist jedoch zu gering, um damit eine generelle Zuweisungserhöhung zu rechtfertigen. Besondere Härtefälle sind gemäß den allgemeinen kirchlichen Regelungen als Einzelfall zu behandeln.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29-09-2023
hier: Beschluss Nr. 15.12 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ke)

Daneben wurden die Zuweisungen für Gebäudebewirtschaftung der Kirchengemeinden in Erwartung einer Kostensteigerung bereits in 2023 um 22 % erhöht, die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung der Dekanate wird in 2024 voraussichtlich um 15 % erhöht. Diese Erhöhungen erhalten auch Dekanate mit angemieteten Büroräumen.

Federführung: OKR M. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.14 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Scht)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 39/23):

Die Dekanatssynode beschließt mit 42 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen, die Kirchensynode aufzufordern, bei den HH-Beratungen eine Ausstattung von Sachmitteln für innovative Verkündigungsstellen vorzusehen, die auf Dekanatsebene errichtet werden und keinem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden, um z. B. Springerdienste oder besondere Angebote im Bereich der Kasualien aufzubauen. Die Mittel dazu sollen aus den freien Mitteln bei den Pfarrgehältern durch Vakanzen und Kürzungen genommen werden.

Begründung:

Gerade wenn Pfarrstellen auf Dekanatsebene im Hinblick auf innovative Projekte angesiedelt werden, brauchen sie eine Ausstattung mit Sachmitteln – vergleichbar den Profilstellen.

Da ekhn2023 nicht nur ein Kürzungsprogramm, sondern eben auch ein Kirchenreform- und -entwicklungsprogramm ist, braucht es solche Experimentier- und Entwicklungsmöglichkeiten z.B. im Kasualbereich.

Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt durch das Vertretungsorgan der Nachbarschaft.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

15.14 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Sachmitteln für innovative Verkündigungsstellen (Drucksache Nr. 39/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung TOP 3.3 an den Theologischen Ausschuss, Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Dekanate erhalten aus dem EKHN-Haushalt Sachmittelpauschalen für alle im Dekanat errichteten Stellen einschließlich DSV-Vorsitzende, regionale Pfarrstellen und Dekan*innen: In 2023 sind dafür 4.173 € pro Stelle vorgesehen, was ein Volumen von ca. 2,5 Mio. € umfasst – im Durchschnitt etwa 100.000 € pro Dekanat. Zusätzlich ergibt sich aus der Pauschale pro Gemeindeglied und qm-Fläche in der Grundzuweisung ein nicht zweckgebundenes Budget in Höhe von knapp 24.000 € pro Dekanat.

Dies entspricht einer im Durchschnitt angemessenen Ausstattung der Dekanate mit Mitteln für Sachaufwand, denn alle anderen Aufwendungen (insb. Personalkosten, Lektor*innen- /Prädikant*innendienst sowie Gebäude- und Mietaufwand) finden im Zuweisungssystem für Dekanate gesondert Berücksichtigung.

Sollten Verkündigungsstellen in den Dekanaten errichtet werden, die mit, für oder neben den Verkündigungsteams der Nachbarschaftsräume agieren, sollten zusätzliche Sachmittelbedarfe

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.14 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Scht)

für die im Antrag genannten Beispiele für die meisten Dekanatshaushalte keine unverhältnismäßig große Finanzierungshürde darstellen. Zwar ließen sich auch diese Stellen grundsätzlich im Zuweisungssystem der Dekanate integrieren, so dass auch hierfür eine spezifische Sachmittelpauschale aus dem EKHN-Haushalt ausgewiesen werden könnte. Aus gesamtkirchlicher Sicht wären diese Mittel im EKHN-Haushalt je nach Stellenanzahl allerdings umzuschichten und nicht zusätzlich aufbringen. Dies könnte auch eine Reduktion statt der bislang praktizierten regelmäßigen Erhöhung der Sachmittelpauschale mit sich bringen. Am Gesamtbudget würde sich letztlich nichts ändern.

Von einer Finanzierung über vakante oder weggefallene Pfarrstellen wird abgeraten, weil dies mit der ekhn-2030-Strategie und den zugehörigen synodalen Beschlüssen kaum vereinbar wäre: Zum einen wird über die sinkende Stellenzahl bereits gerade die Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen zur Entlastung der Verkündigungsteams mit derzeit jährlich 3 Mio. € und bis spätestens 2030 mit 5 Mio. € ermöglicht und so der Netto-Einsparbetrag der Pfarrstellenbemessung geschmälert. Zum anderen trägt die sich danach ergebende Einspargröße im Arbeitspaket 2 „Pfarrstellen/Verkündigungsdienst“ naturgemäß stark zur Gesamteinsparsumme von nominal 140 Mio. € bei. Dieser Beitrag sollte nicht geschmälert werden.

In Einzelfällen ist auch eine Unterstützung durch Mittel für innovative Projekte über den Zukunftsfonds möglich, die Vergabekriterien werden zurzeit festgelegt.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.07.2023
hier: Beschluss Nr. 15.15 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag Nr. 1 des Dekanats Ingelheim Oppenheim (Drucksache Nr. 40/23 DA):

Die Dekanatssynode beschließt mit 45 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen, die Kirchensynode aufzufordern, bei der Ausgestaltung der Verkündigungsteams eine klare organisatorische Teamleitung ähnlich der bewährten Praxis, z.B. in Klinikseelsorgeteams, vorzusehen. Dabei sollten die grundsätzlichen Aufgaben, Vollmachten und die zeitliche Entlastung in einer entsprechenden Geschäftsordnung verbindlich geklärt werden.

Begründung:

Mit den Verkündigungsteams schlägt die EKHN ein ganz neues Kapitel in der Organisation des Verkündigungsdienstes auf, das nachvollziehbar ist. Für viele Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Fachrichtungen bedeutet dies ein deutliches Umdenken, eine veränderte Arbeitsweise und eine verbindliche Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen. Manche freut es, bei manchen gibt es deutliche Widerstände. Aus diesem Grund braucht solch ein Team eine klare Teamleitung, um bestimmte Grundregeln aufrechtzuerhalten, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und auch für die Dekaneschaft ein/e klare/r Ansprechpartner/in zu sein. Nach den Erfahrungen aus anderen kirchlichen Zusammenhängen ist eine Teamleitung nicht nur für den Start hilfreich, sondern auch auf Dauer, auch wenn sich nach 2 bis 5 Jahren der Aufwand sicher reduzieren lässt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Teamleitung in Verkündigungsteams (Drucksache Nr. 40/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Regelungen zur Wahrnehmung der verschiedenen organisatorischen Aufgaben in einem Verkündigungsteam sollen von den handelnden Personen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums im Rahmen der Dienstordnung vereinbart werden. Neben der Aufgabe der Teamkoordination können das auch die Aufgaben der Außenvertretung, der Protokollführung oder der Moderation sein. Hierzu wird die Kirchenverwaltung im weiteren Prozessverlauf ein Muster vorlegen. Dabei werden vorhandene Erfahrungen aus Pfarrteams in vorhandenen größeren Kirchengemeinden und aus anderen Arbeitsbereichen aufgegriffen. Die bestehenden Dienstvorgesetztenfunktionen bleiben dabei unberührt (z. B. Dekan*innen für Pfarrer*innen, DSV-Vorsitzende für Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.07.2023
hier: Beschluss Nr. 15.15 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Bei § 7 Abs. 3 KSVO für Mitarbeitende in der Klinikseelsorge handelt es sich eine Sprecher*innenfunktion, um die Anliegen der Klinikseelsorge im Dekanat und in der Öffentlichkeit zu vertreten und nicht um eine Teamleitung.

Federführung: OKR. Dr. Ludwig, OKRin Dr. Winkelmann, Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 15.16 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bö/ScMc)

Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drucksache Nr. 41/23):

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Vogelsberg beantragt, dass bereits ab 01.01.2024 die Regelung greift, dass das Dekanat für Pfarrstellen, die länger als drei Monate vakant sind und die laut Stellenplan des Dekanats bis mindestens 2029 Bestand haben, einen anteiligen finanziellen Ausgleich erhält.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vogelsberg zur Umwandlung von Personalmitteln (Drucksache Nr. 41/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum 1.11.2022 lag die sog „Vakanzquote“ (nicht besetzte Pfarrstellen) in der EKHN bei 16,5 %. Mit der Umsetzung der ersten Stufe der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 zum 01.01.2023 ist die Vakanzquote auf 11,9 % (Stand 01.06.2023) zurückgegangen. Erneut lässt sich kaum ein Unterschied zwischen den Propsteien feststellen (vgl. die Übersicht zu den einzelnen Propsteien im Haushaltsbuch).

Mit dem Haushalt 2025, dem Abschluss der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 und der Reduktion der Pfarrstellen um jährlich 5 % in den Jahren 2025-2029 wird die Vakanzquote in den nächsten Jahren voraussichtlich noch einmal leicht zurückgehen, da Pfarrstellen deutlich reduziert werden.

Dennoch zeichnen sich schon jetzt ländlich geprägte Regionen ab, die deutlich stärker von nicht besetzten Pfarrstellen geprägt sein werden und die von strukturellen Vakanzen (Stellen, die länger als ein Jahr nicht wiederbesetzt werden können) geprägt sein werden.

Die Kirchenleitung beabsichtigt hierfür gesonderte Regelungen vorzuschlagen und bereits im Jahr 2024 Maßnahmen vorzustellen, wie Dekanate unterstützt werden können, in denen die besetzten Pfarrstellen unter die die Zahl der Zuweisung zum 31.12.2029 fällt. Es ist vorgesehen, zu prüfen, ob den betroffenen Dekanaten ein finanzieller Ausgleich auch vor dem Haushalt 2028, dem rechtlich vorgesehen Zeitraum (vgl. § 7 des Verkündigungsdienstgesetzes), erstattet werden kann.

Eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, wird erarbeitet, so dass sie mit dem Haushalt 2026 umgesetzt werden kann.

Federführung: Oberkirchenrat Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 15.17 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Westerwald (Drs. Nr. 42/23 DA):

Die Dekanatssynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten

Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Pfarrstelle der geschäftsführenden Pfarrerin für den Landesverband der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau erhalten bleibt und die Arbeit finanziell ausreichend ausgestattet wird.

Begründung:

Der Landesverband der Evangelischen Frauen mit seinen 180 Mitgliedsgruppen, 81 Kirchengemeinden und 15 Mitgliedsverbänden wirkt gerade im ländlichen Raum deutlich über seine Verbandsgrenzen hinaus. 68 % der Ehrenamtlichen in der EKHN sind Frauen. Sie erhalten durch die geschäftsführende Pfarrerin eine deutlich hörbare Stimme. Der Erhalt der Frauenpfarrstelle ist auch ein Zeichen der Wertschätzung der geleisteten Arbeit.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwald zum Erhalt der Pfarrstelle bei den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. (Drucksache Nr. 42/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung TOP 3.4 an alle Ausschüsse sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Landesverband der Ev. Frauen hat wegweisend in der EKHN gewirkt.

Der Vorschlag der Kirchenleitung, die Stelle der Geschäftsführung nicht mehr mit einer Pfarrerin zu besetzen, intendiert in keiner Weise, die Wertschätzung für diese Arbeit zu minimieren.

Ebenso soll theologische Expertise für diese Arbeit weiter vorgehalten werden.

Die Kirchensynode hat allerdings beschlossen, dass ebenso wie in den Dekanaten und Kirchengemeinde aufgrund der deutlich zurückgehenden Zahlen von Pfarrer*innen, die gesamtkirchlichen Pfarrstellen um 25% gekürzt werden.

Bei der Frage des Umgangs mit dieser synodal beschlossenen Reduktion der gesamtkirchlichen Pfarrstellen und der Priorisierung spielte vor allem eine Rolle, ob die Stellen überwiegend seelsorgerliche und gottesdienstliche Aufgaben haben und eine ordinierte Pfarrerin brauchen. Dies ist auch im Blick auf andere gesamtkirchliche Pfarrstellen eine Abwägung.

Da die Schwerpunkte der Arbeit auf der fachlichen Arbeit und weniger in der seelsorgerlichen Arbeit vor Ort liegen, erscheint eine Wahrnehmung der Vertretung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit durch eine nicht ordinierte Theologin möglich. Darüber hinaus

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2023
hier: Beschluss Nr. 15.17 der 3. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

nehmen auch Pfarrer*inne in den Gemeinden die geistliche Begleitung der im Verband organisierten Gruppen und Kreise wahr.

Die Kirchenleitung hält aus diesen Gründen an ihrer Entscheidung fest, eine Streichung der Pfarrstelle vorzuschlagen und empfiehlt, aus einem Teil der verbleibenden Mittel eine Fachstelle im Verband einzurichten.

Federführung: OKR'in Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.18 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 4001-7.18 (Ht/Swt)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 43/23 DA):

Die Dekanatsynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die in der Drucksache 39/22 ins Auge gefassten Kürzungen der Zuweisungen der EKHN um 12, 15 oder 30 % gefährden die Arbeit der RDW HN gGmbH.

Die Kirchensynode möge daher beschließen, keine Kürzungen der Zuweisungen für diese Arbeit zuzulassen.

Begründung:

Diakonie und Kirche sind gerade im ländlichen Raum eng verbunden. Diakonische Arbeit wird als kirchliche Arbeit wahrgenommen. Mit der Arbeit der RDW sind wir genau dort, wo der Reformprozess ekhn2030 Kirche sieht: Nah bei den Menschen, gerade in schwierigen Lebenssituationen.

Die oft nur teilweise refinanzierte Arbeit der Regionalen Diakonischen Werke ist ein Balanceakt zwischen defizitären und profitablen Bereichen. Gem. den im Arbeitspapier genannten Prüfkriterien sollen u. a. Refinanzierungs- und Akquisitionstrukturen beachtet werden, um fiskalisch nicht mehr zu verlieren als zu gewinnen.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob wir die Arbeit der Regionalen Diakonie im Sinne von Artikel 15 der Grundordnung der EKD verstehen oder die Einrichtungen als wirtschaftlich zu führende Einheiten betrachten.

Nur eine verlustbereite und vertragsfreie Zuwendung zu Menschen in Not lässt aufhorchen, aufmerken und fragen: Was treibt diejenigen, die so handeln? (Zitat aus „Im Weltabenteuer Gottes“, Günter Thomas).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwald auf Verzicht auf Zuweisungskürzungen Diakonie (Drucksache Nr. 43/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Diakonie ist Kirche und dennoch ist **vor dem Hintergrund finanzieller Prognosen und der Mitgliederentwicklung auch** zu entscheiden wie hoch die zukünftige Finanzaufweisung auch im Bereich der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (RD HN gGmbH) sein soll. Im Gegensatz zu den Zuweisungen an die Diakonie Hessen e.V. (DH) obliegt hier die Entscheidung über eine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.08.2023
hier: Beschluss Nr. 15.18 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 4001-7.18 (Ht/Swt)

mögliche Kürzung der Finanzausweisung ausschließlich der Synode der EKHN. Demgegenüber können Beschlüsse mit Blick auf Zuweisungsveränderungen bezüglich der Diakonie Hessen e.V., aufgrund einer vertraglichen Bindung zwischen DH, EKKW und EKHN, nur gemeinsam mit der EKKW getroffen werden.

Die **Kirchenleitung der EKHN hat am 20.07.2023** beschlossen, der Kirchensynode im Bereich der RD HN gGmbH **eine 20%ige Kürzung** vorzuschlagen. Die Empfehlung findet Eingang in den **zweiten Teil der Drucksache Nr. xx/23**, die dieser Synode zur Beratung und Beschlussfassung (Drs. xx/23B) vorliegt. Artikel 15 der Grundordnung der EKD bleibt aus Sicht der Kirchenleitung von diesem Vorschlag unberührt, da die RD HN e.V. auch weiterhin mit einem namhaften Kirchensteuerbetrag bezuschusst wird. Die RD HN wird sich insofern auch in Zukunft nicht wirtschaftlich alleine tragen müssen.

Dem Kirchenleitungsbeschluss sind verschiedene Vorberatungen mit der Geschäftsführung der RD HN gGmbH vorausgegangen. Ebenfalls hat sich der neu gebildete Aufsichtsrat der gGmbH mit der Thematik beschäftigt. Mit Blick auf den oben genannten Kürzungsvorschlag geht die Geschäftsführung der RD HN gegenwärtig davon aus, dass es zu keinen betriebsbedingten Kündigungen im festen Personalbestand der RD HN kommen wird, sondern die Einsparung innerorganisatorisch durch Umsetzung oder Aufgabe nicht besetzter Stellen organisiert wird. Im Rahmen befristeter Projektstellen ist allerdings nicht auszuschließen, dass es zu Veränderungen kommen wird.

Die Entscheidung mit Blick auf den Zuschuss an die RD HN gGmbH eine Einsparung von 20 % vorzuschlagen, ist der Kirchenleitung nicht leicht gefallen. Sie fällt aber geringer aus, als die Einsparung im Kontext des Landesverbands (Diakonie Hessen e.V.) und bei etlichen anderen Einsparungen in den Handlungsfeldern und Zentren. Sie ist von dem Gedanken getragen, dass die diakonische Arbeit vor Ort nicht über die Maßen beeinträchtigt oder gar gefährdet werden sollte. Dabei war leitend, dass die kirchlichen Zuschüsse die RD HN sowohl als Eigenmittel im Kontext refinanzierter Maßnahmen eingesetzt und so eine positive Hebelwirkung im Kontext der Refinanzierungsmöglichkeit sozial-diakonischer Arbeit erzielt (1 € an Kirchensteuermitteln ermöglicht einen vielfachen Mitteleinsatz), als auch für Leistungen verwendet werden, die keine Refinanzierung durch Kostenträger beinhaltet. Auch Letzteres steht in einer langen Tradition kirchlich-diakonischen Engagements.

Der Kirchenleitung ist auch bei diesem Kürzungsvorschlag sehr bewusst, dass die Einschnitte bei der Finanzausweisung zu Veränderungs- und Abschmelzungsprozessen führen werden. Dies gilt allerdings in allen anderen von Kürzung betroffenen kirchlichen Arbeitsgebieten ebenfalls.

Federführung: OKR Thorsten Hinte, OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15.19 der 3. Tagung der 13 Kirchensynode	Az.: 3411K – 1 1521-2.4 (Sch/Bor)

<p>Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 44/23):</p> <p>Die Synode des Dekanats Wetterau bittet die gesamtkirchliche Synode noch einmal neu über die nicht budgetierbaren Stellen im Bereich der Klinikseelsorge inhaltlich zu beraten und über deren Bemessung und Zuteilung zu beschließen. Hierbei ist besonders das Kriterium der Vergabe der Stellen an sogenannte „Großkliniken“ und „Krankenhäuser der Maximalversorgung“ kritisch zu überprüfen.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>15.19 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu den Kriterien zur Anbindung der Klinikseelsorgestellen (Drucksache Nr. 44/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an die Kirchenleitung überwiesen.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Die Pfarrstellen im Bereich der Klinikseelsorge zählen zu den regionalen Pfarrstellen und fallen somit unter die Budgethoheit der Dekanate. Im Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029 wurde unter § 3 zur Bemessung der Stellen im Pfarrdienst festgelegt, dass die Gesamtzahl der Pfarrstellen bis zum 31. Dezember 2029 auf insgesamt 950 Stellen sinken muss. Dies bedeutet für die Dekanate eine Kürzung der Pfarrstellen um 25 % sowohl im Bereich der Gemeindepfarrstellen wie auch im Bereich der regionalen Pfarrstellen.</p> <p>Bis auf die nicht budgetierbaren Pfarrstellen können und sollen die Dekanate selbst entscheiden, welche Prioritäten sie setzen und welche Pfarrstellen sie erhalten. Mit dieser synodalen Entscheidung wurde bereits vor geraumer Zeit sichergestellt, dass die Dekanate vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Anforderungen bedarfsgerecht die Pfarrstellen ausweisen können. Dabei wäre es z.B. denkbar, dass ein Dekanat seinen Schwerpunkt im Bereich der Klinikseelsorge sieht und die Einsparauflagen aus anderen Arbeitsfeldern erbringt. Für die Entscheidungsfindung besteht die Möglichkeit, dass sich die Dekanate von der Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung beraten lassen.</p> <p>In Artikel 9 der Pfarrstellenverordnung wurde unter § 2 Absatz (5) festgelegt, dass die Pfarrstellen an den sogenannten „Großkliniken“ nicht budgetierbar sind. In den Krankenhausplänen der jeweiligen Bundesländer wird der Begriff der „Großklinik“ nicht verwendet. Aus Sicht des kirchlichen Gesetzgebers sind damit die Krankenhäuser der Maximalversorgung gemeint. Dies sind Krankenhäuser, deren Leistungsangebote wesentlich über die der Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung hinausgehen. Die Krankenhäuser der Maximalversorgung halten hochdifferenzierte medizinisch-technische Einrichtungen vor, die für die Behandlung von Herz-, Lungen-, Gefäß- und Rheumaerkrankungen notwendig sind. Auch die Transplantationsmedizin wird</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2023
hier: Beschluss Nr. 15 der 3. Tagung der 13 Kirchensynode	Az.: 3411K – 1 1521-2.4 (Sch/Bor)

überwiegend an Krankenhäusern der Maximalversorgung vorgehalten. Hierzu zählen unter anderem die Universitätskliniken.

Da in diesen Krankenhäusern verhältnismäßig viele Patientinnen und Patienten liegen, die schwer krank sind und deren Leben existentiell in Gefahr ist, besteht hier auch ein hoher seelsorglicher Bedarf. Damit wird nicht gesagt, dass es in anderen Kliniken weniger seelsorglichen Bedarf gibt.

Die Kirchenleitung geht mit der Intention des Antrags grundsätzlich konform und wollte mit der Regelung, dass Pfarrstellen in den Häusern der Maximalversorgung nicht budgetierbar sind, die Aufrechterhaltung der seelsorglichen Begleitung an diesen Orten sicherstellen. Darüber hinaus steht es allen Dekanaten im Rahmen ihrer Budgets frei zu entscheiden, wo sie ihre Schwerpunkte setzen. Eine Zuweisung zusätzlicher Stellen ist damit in keinem Fall verbunden. Die Ausweisung weiterer Stellen der Krankenhausseelsorge als „nicht – budgetierbar“ würde die Budgetfreiheit der Dekanate allerdings zusätzlich einschränken.

Federführung: OKR Christof Schuster, Studienleiterin Dr. Carmen Berger-Zell